Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 34

Ausgegeben Danzig, ben 28. November

1928

Inhalt. Befanntmachung der neuen Fassung des Bersorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Berschmaßgesetzes (S. 365). — Gesetzen über die Neuderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (S. 419).

Befanntmachung

in neuen Faffung des Berforgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Berfahrensgesetzes. Bom 8. 11. 1928.

Auf Grund des Artifels IX des Gesetzes zur Abanderung des Gesetzes über die Versorgung der Mitarpersonen usw. vom 31. 3. 28 — Gesethlatt Seite 27 ff. — und des Artikels 2 des Gesethes zur liderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 26. 6. 28 — Gesetzblatt Seite 161 ff. werden das Verforgungsgesetz, das Altrentnergesetz und das Verfahrensgesetz in dem für Danzig geltenden Bortlaut nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 8. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Wiercinsti.

Gefet

über die Berforgung der Militärpersonen und ihrer hinterbliebenen bei Dienftbeschädigung (Berforgungsgefet).

Anspruch auf Berforgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Berfailler Bettrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staats-Agehörigkeit erworben haben, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Vienstbeschädigung auf Antrag Bersorgung.

Dienstbeschädigung ift die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen der durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Bur Anerkennung einer Gefundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahr-

heinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft derwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdenst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, de sich auf Borgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, find der Inspeidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt den Fällen, in denen Aften oder Teile dieser ohne Berschulden des Beschädigten oder der Hinder so Wiebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so

eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Aften erfolgen. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als

Dienstbeschädigung.

§ 3.

Die Versoraung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),

3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),

5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34, 35 und 50 a),

6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Seilbehandlung, Rrantengeld und Sausgeld.

Seilbehandlung wird einem Beschädigten, deffen Anspruch auf Rente anerkannt worden ift, gewährt, um eine durch Dienftbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsftörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu befeitigen oder wefentlich zu beffern, eine Berschlimmerung zu verhüten oder förperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienftbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, fo ift Beilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Berichlimmerung des durch die Dienftbeschädigung ber ursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Boraussetzungen bes Abs. 1 gegeben find, fann der Staat die Roften der Anftaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Berforgungsgebührniffe übernehmen, wenn geeignete Pflege fonft nicht gewährt werden fann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterftützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche der Senat erläßt.

Die Seilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Verforgung mit Arznei und anderen Seilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich find, um den Erfolg der Seilbehandlung zu fichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Beilanftaltpflege) oder, wenn andere Be handlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Berpflegung in einem Badeorte (Badefur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann hm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegefräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ift, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie gu belaffen.

Die Körperersatsstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie muffen den persönlichen und beruflichen Bedurfniffen des Beschädigten angepaßt fein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauch barkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrläffigkeit des Beschädigten gurudguführen ift.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Gigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; dum Unterhalte des Hundes werden jährlich

in Orten der Ortsklaffe A 265,70 Gulben, in Orten der Ortsflasse B und C . . . 243,55 Gulden,

in Orten der Ortsklasse D 221,40 Gulden

Körperersatsstüde, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Staate geliefert.

Badefuren gewährt ber Staat.

gewährt.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knapp schaftskrankenkasse aber eine Ender eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knapp schaftstrankenkasse oder eine Ersatkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heichsversicherung wer verschiebet ist, hat die Seilhebendlung ver pflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Land-krankenkasse seines Mohnarts in west und die Landfrankenkasse seines Bohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Kranken ordnung und den Strashestimmungen. ordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworsen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Beilbehandlung wird folange fortgefest, als fie eine Befferung des Gefundheitszuftandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigfeit erwarten läßt oder besondere Seilmagnahmen zur Verhütung einer Berichlimmerung oder zur Behebung förperlicher Beschwerden erforderlich find.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vor-

gesehenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Bereinbarungen zwischen Krankenkaffen und Arzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkaffen nur nach diefem Gefet obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Das gleiche gilt für die entsprechenden Bereinbarungen gur Sicherstellung der Beilanftaltpflege und der Berforgung mit Aranei und fleineren Seilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann der Staat die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege

und der Hauspflege selbst durchführen.

Der Senat ift ermächtigt, öffentliche Rranten- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemeffene Bergutung für die Beilbehandlung und Pflege der Beschädigten jur Berfügung zu ftellen. Der Senat kann einheitliche Grundfate hierfur aufftellen.

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung baburch emstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Bertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Bahl von Arzten schließen fann, oder daß die Arzte den Bertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Berforgungsbehörde die Raffe auf ihren Antrag widerruflich, ftatt der Heilbehandlung eine bare Leiftung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krantengelbes zu gewähren.

Die Berforgungsbehörde fann zugleich beftimmen:

1. wie der Zuftand des Beschädigten, der die Leiftungen erhalten foll, anders als durch ärgtliche Bescheinigungen nachgewiesen werden barf,

2. daß die Raffe ihre Leiftungen fo lange einstellen oder zurudbehalten barf, bis ein aus-

reichender Nachweis erbracht ist,

3. unter welchen Boraussetzungen die Raffe die Beschädigten, denen fie Seilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Rrankenhaus verweisen darf.

§ 11.

Bur Gewährung der Heilanftaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ift,

3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,

4. der Zuftand oder das Berhalten des Beschädigten eine fortgesette Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Rr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badefur gewährt, so erhält der Behädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankentasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ift so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengelb nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei der Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsjähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird während der Seilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ift ein aus einer Krankenkaffe der fozialen Berficherung ober aus einer Knappschaftstrankenkasse oder Ersattrankenkasse gewährtes Sausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfniffes eine Zusatrente (§§ 88 bis 95) gewährt;

außerdem fann ihm eine besondere Unterftützung bewilligt werden.

Bahrend einer Badefur fonnen Sausgeld, Zusatrente und Unterftützung nach den Borichriften ber Abf. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14.

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Seilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1 April 1933 Ersat Bei Beilanftaltpflege beträgt der Erfat bis jum 1. April 1928 zwei Drittel, bei souftigen Beilbehandlungen ein Drittel des fatungsmäßigen Rrankengeldes, bis zum 1. April 1930 drei Biertel und bis zum 1. April 1933 zwei Drittel der vorstehenden Gate. Daneben wird der Aufwand für fleinere Seilmittel erfett.

Der Erfatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet.

An Stelle der Abrechnung nach Einzelfällen fann die Krankenkasse Abrechnung nach Bauschbeträgen verlangen. In diesem Falle wird der Berechnung der Betrag zugrundegelegt, der sich für einen gleich langen Zeitraum aus der Summe errechnet, die der Kasse für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 ersett worden ist; für die Zeit bis 1. April 1928 wird der volle Betrag, für die Zeit bis 1. April 1930 werden drei Biertel, für die Zeit bis 1. April 1933 werden zwei Drittel dieses Betrages ersett. Hat eine Krankenkasse einmal die Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangt, dann kann fie fünftig nicht mehr nach Gingelfällen abrechnen.

Tritt eine Dienstbeschädigung erft nach dem 1. April 1933 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre so gewährt, als ob die Heilbehandlung bis

jum 1. April 1928 burchgeführt worben wäre.

§ 15.

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Seilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskoften können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

Ersatansprüche, die auf den Borschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Verforgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so fann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Erfatz abgelehnt werden.

§ 17.

Streit über Ersatansprüche zwischen Krankenkaffen und Staat wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchversahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ift, so wird hierüber in dem Spruchversahren vor den Bersorgungsgerichten entschieden.

Die Verforgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten laffen, wenn 3u erwarten ift, daß fie den Gesundheitszustand bes Beschädigten beffert.

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bes beuten, fann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltpflege, eine Badefut oder Heilstättenkur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abs gebrochen, so besteht fein Anspruch auf Ersat der Reisekosten.

Für die Dauer einer nach § 7 Abf. 3 Sat 1 angeordneten Anpaffung ober Ausbildung werden außer den Reifekoften (Abf. 1) freie Untertunft, Berpflegung und Erfat für entgangenen Arbeitsverdienft in angemeffenem Umfang gewährt.

Aft ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geandert ober ausgebeffert worden, jo fann auf Berlangen Erfat der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienft in angemeffenem Umfang geleiftet werden, wenn die Notwendigfeit der Magnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge.

§ 21.

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Biedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ift.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen foll fie über diefen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Aber den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ober die von ihr beauftragte Stelle. Uber einen Ginspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge find, abgesehen von den Borfchriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Bahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Berlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Rr 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesethl. S. 187) erlassen hat oder die der Senat erlassen wird. Dahingehende Anordnungen sind dem Ausschuß des Bolkstages für soziale Angelegenheiten unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

Die Fürsorgestellen find ermächtigt, mit den Krankenkassen Bereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürstige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf ber Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Bereinbarungen ist die Heilbehandlung von Chefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente.

§ 24.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusahrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr ober nur unter Auswendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerd durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden fann.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26.

Für die Bemeffung der Rente find maßgebend:

- 1. Die Minderung ber Erwerbsfähigfeit (§§ 24, 25 und 27),
- 2. der Beruf (§ 28),
- 3. ber Familienftand (§ 29 und § 30),
- 4. der Wohnfit (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Grundrente Schwerbeschädigtenzulage um 30 vom Hundert 199,30 Gulden 40 265.70 50 332,10 und 44,30 Gulden 60 398,55 51,70 70 464.95 66,45 80 531,40 88,60 90 597,80 132,85 bei Erwerbsunfähigkeit 664,20

206,65 Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Blinde erhalten ftets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit fie zu gewähren ift.

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27, Abs. 1 3u gewährenden Gebührniffe, wenn fie vor dem Eintritt in den Militardienst oder als Angehörige ber Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert ber genannten Gebührniffe erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung ersordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonft nach seinen Lebensverhältniffen, Kenntniffen und Fähigkeiten hatte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Auswendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 v. Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührniffe.

Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ift.

§ 30.

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse

Den ehelichen Kindern werden gleichgeftellt:

- 1. die für ehelich erflärten Rinder,
- 2. die an Rindes Statt angenommenen Rinder,

3. die Stieffinder,

4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden find,

5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden find und die Baterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ift.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für Stiefe und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Bertreters gewährt.

Ift ein Rind bei Bollendung bes 18. Lebensjahres infolge forperlicher oder geiftiger Gebrechen außerstande, fich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Bollendung des 18. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Rind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird mir die günstigere Kinderzulage gewährt. Ift der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu

zahlen ift.

Pflegezulage. § 31.

Solange der Beschädigte infolge der Dienftbeschädigung so hilflos ift, daß er nicht ohne fremde Bartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegzulage von 738,00 Gulben jährlich gewährt; ift die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 1107,00, 1476,00 oder 1845,00 Gulben zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1476,00 Gulben.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Bersorgungsberechtigten Kur und Berpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; fie kann ganz oder teilweise eingestellt werden,

solange Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

llebergangsgeld.

§ 32.

Bur Erleichterung des Aberganges in das Erwerbsleben kann einem nicht vorsorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, deffen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsftörung gemindert ift, im Falle der Bedürftigfeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Ubergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht überfteigen.

An Stelle des Ubergangsgeldes fann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld

und Unterftützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein.

§ 33.

Versorgungsberechtigte, beren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Be-

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung ber nach § 21 zu gewährenden berufamtenschein, wenn fie lichen Ausbildung nachweislich außerstande find, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zulet ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Beise aufzunehmen, und

2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen. Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geistesfrankheit, schweren Siechtums ober anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahr-Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt der Senat. nehmen kann.

Sterbegeld.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Berstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ift,

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenennstären Rentenempfänger an einem Leiden ftirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstusung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das ift das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Bom Sterbegelbe werden zunächst die Rosten ber Bestattung bestritten und an den gezahlt, ber die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Aberschuß, so find nacheinander der Chegatte, die Kinder (§ 30), ber Bater, die Mutter, der Großvater, bie Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Berftorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Aberschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Borfdriften zu zahlendes Sterbegelb ift auf den im 216j. 2

festgesetten Betrag angurechnen.

Abersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist ber Aberschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebührniffe für das Sterbevierteljahr.

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch bie Beträge gezahlt, die dem Berftorbenen nach den §§ 27 bis 31 und 51 zu gahlen gewesen waren.

Bezugsberechtigt find nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen gur Beit bes Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Borftorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührniffe für das Sterbevierteljahr zu zahlen find.

Sinterbliebenenrente.

\$ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Baisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden ftirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatrente (§§ 88 bis 95)

gewährt.

§ 37.

Die Witwe erhält 50 von Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen murbe (Witwenrente).

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr

vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witme, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derfelben Art mit ähnlicher Ausbildung in derfelben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Fin Falle der Scheidung oder der Aushebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Chefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ghe wegen Geiftestrantheit des Verstorbenen geschieden worden ift.

§ 39.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Danziger Staatsangehörigen erhält die Witwe an Stelle der Bitwenrente eine Absindung in Höhe des dreisachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerdsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2) zustehenden Witwenrente. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; boch können die Borschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempsängers im Falle der Bedürftigfeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Bitwenbeihilfe darf zwei Drittel der Bitwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen § 41. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Baisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

- 1. die für ehelich erklärten Rinder,
- 2. die an Kindes Statt angenommenen Rinder,
- 3. die Stieffinder,
- 4. die Pflegekinder, die der Verftorbene bei feinem Tode mindestens feit der Einziehung jum Militärdienst oder seit einem Jahr unentgeltlich unterhalten oder für die er Rinderzulage (§ 30) bezogen hat,

5. die unehelichen Kinder, wenn die Baterichaft des Berftorbenen glaubhaft gemacht ift.

Ift ein Rind bei Bollendung des 18. Lebensjahres infolge forperlicher oder geiftiger Gebrechen außerstande, fich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. hat das Rind bei Bollendung des 18. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, fo fann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Benn für bieselbe Baise mehrere Baisenrenten nach diesem Gefet in Betracht fommen, so wird nur die gunftigere Baifenrente gewährt.

Die Baifenrente beträgt für jedes Rind, beffen Bater ober Mutter noch lebt, 25 vom Sundert, für jedes Rind, deffen Eltern nicht mehr leben, 40 vom hundert der Bollrente des Berftorbenen.

Ift der Tod nicht die Folge einer Dienftbeschädigung, fo fann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle ber Bedürftigfeit eine Baifenbeihilfe gewährt werben.

Die Baisenbeihilse darf zwei Drittel der Baisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen; fie kann bei Baisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Baisenrente erhöht werden.

\$ 43.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Bater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

\$ 44.

Den Eltern werden gleichgestellt:

- 1. Aboptiveltern, wenn fie den Berftorbenen vor der Dienftbeschädigung an Kindes Statt an-
- 2. Stief- und Pflegeeltern, wenn fie den Berftorbenen vor der Dienftbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45.

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Berftorbene der Ernährer gewesen ift oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürstig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder als Mutter das 50 Lebensjahr und als Bater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, Die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in Ortsklasse A 71,35 Gulden, in Ortsklasse B 68,90 Gulden, in Ortsklasse C 66,45 Gulden, und in Ortsklasse B 68,90 Gulden, in Ortsklasse C 66,45 Gulden, und in Ortsklasse C 66,45 Guld flasse D 64,00 Gulden, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern. Hat eine erwerbssähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird fie ber erwerbsunfähigen gleichgeftellt.

Ift die im Absat 2 genannte Ginkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Bersonen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so fann eine Eltern-

Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Boraussetzung, daß der Berftorbene der beihilfe gewährt werden. Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Bater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Bollrente des Berftorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wennn mehrere Sohne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusaprente (§ 89), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen; fie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

\$ 47.

Grokeltern erhalten die Rente nur, wenn feine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden find. Die Borichriften ber §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Sundert der Bollrente des Berftorbenen nicht überfteigen.

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ift eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls ber Bedürftigkeit entzogen worden, fo wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Brift wieder gewährt.

§ 50.

Ift eine Person, beren Sinterbliebenen eine Rente zustehen wurde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch ichon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Berschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaglichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

§ 50 a.

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel ber im § 34 Abs. 2 genannten Sate.

Ortszulage.

§ 51.

hat ein Rentenempfänger seinen Bohnfitz in der Freien Stadt Danzig, so erhalt er zu seinen Berforgungsgebührniffen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Ortsklasse A 25 vom Hundert " B 22 C 18 D 14

ber nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührniffe.

Für die Einstusung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortstlaffe maggebend.

Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen ber Ortstlaffe D.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend ben Borichriften der Abf. 1 bis 5 gemahrt werben.

Fristen.

§ 52.

Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelben.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden find,

2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Berforgung begründenden Grade bemerkbar geworden find, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch

in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben, 3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist ein getreten ist und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweiselsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde,

4. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb

feines Willens liegen,

5. der Berechtigte fich mahrend eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer en schuldbaren Unkenntnis über die Friftvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ift in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelben, nachdem die Folgen ber Dienstbeschädigung oder die Berschlimmerung bemerkbar geworden find oder die Boraussetungen der

Rr. 4 und 5 weggefallen find.

Der Anspruch auf Seilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein tann nach Ablauf ber Frift noch geltend gemacht werden, wenn seine Boraussetzungen (§ 4 Abs. 2, §§ 21, 33) erst später eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemelbet werden.

\$ 54.

Hinterbliebene muffen den Verforgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach bem Tode des Beschädigten anmelben.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Rr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Anderung und Aufhören ber Berforgung.

§ 55.

Die Bahlung ber Rente beginnt, wenn ber Anspruch auf Berforgung vor bem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ift, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührniffe gulett zugeftanden haben. Stehem dem Berforgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ift als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ift der Anspruch erft nach dem Ausscheiden aus dem Dienfte angemeldet worden, so beginnt die Bahlung mit dem Monat, in dem die Boraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt find, fruhestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenftehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Rr. 4) eingetreten ift. Das gleiche gilt bei Anmelbung eines höheren Anspruchs. Die Zahlung der Kinderzulage und der Ortszulage beginnt nnabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit bem Monat, in bem die Boraussetzungen erfüllt find.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem

Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen find.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausiheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt find, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt früheftens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den

Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erft nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussehungen für die Gewährung der Rente erfüllt find, früheftens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ift oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Rr. 4) eingetreten ift.

Für die nach dem Tode ihres Baters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ift, mit dem Monat der

Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ift.

Eine Erhöhung der Sinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung geftellt wird. Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem die Boraussetzungen erfüllt find. Gine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen find. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgesorbert werden, wenn der Verforgungsberechtigte eine wesentliche Veranderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Bersorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebührniffe für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden fie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Abersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die

Berforgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ift.

Die Berforgungsgebührniffe werden neu festgestellt, wenn in den Berhaltniffen, die für die Reft-

stellung makgebend gewesen find, eine wesentliche Beränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage durfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Buftellung bes Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ift durch eine Seilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so fann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58.

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer foriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Berfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Gine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59.

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemeffenem Umfang zu erfeten.

Ist die Borladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so fann der Ersat abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuld-

baren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Berforgung.

§ 60.

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines

erhalten hat, mit Ruhegelb ausgeschieden ift.

Er ift verwirft, wenn gegen ben Inhaber rechtsfräftig auf eine Strafe erkannt worden ift, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter von rechts wegen zur Folge hat.

§ 61.

Die Berforgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienfte;

2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Danziger Staatsangehöriger ist;

3. wenn gegen den Berforgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Berrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ift, solange der Aufenthalt des Bersorgungsberechtigten unbekannt ift. Die einbehaltenen Bersorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtsfräftig eingestellt oder er rechtsfräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder 8u geringerer als Buchthausstrafe verurteilt worden ift;

4. bei rechtsfräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegs

verrats ober wegen Berrats militärischer Geheimnisse;

5. solange der Verforgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Als Besserungs anstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorge erziehung untergebracht sind. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werben weiter gewährt und inftandgesett.

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Verforgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde. Hat der Bersorgungsberechtigte eine Zusatzente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Höllte dieser Lusatzente sowie die Gallte dieser Lusatzente fonie die die Hälfte dieser Zusahrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusahrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusahrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn fie Vollwaisen wären.

§ 62.

Hat ein Bersorgungsberechtigter neben den Bersorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 430,50 Gulben beträgt, so ruht ein gehntel ber Berforgungsgebührniffe. Für je weitere 73,80 Gulden ruht ein weiteres Zehntel. Dem Berforgungsberechtigten bleiben jedoch mindeftens drei Zehntel feiner Berforgungsgebührniffe.

Bleibt bas Ginfommen einschließlich ber nicht rubenden Rententeile hinter dem Ginfommen gurud, bis sich unter Zugrundelegung des Söchstbetrags der vorhergehenden Ginkommensstuse ergeben würde, wird ber Ruhensbetrag um diefen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Ginkommensgrenzen find die nach dem Ginkommenfteuergesetze gulaffigen Abzuge, Berbungstoften ufm. entsprechend berudfichtigt; die der Ermäßigung der Ginkommenfteuer für die Chefrau be Beschädigten entsprechenden Ginfommensbetrage find von dem Ginfommen noch abzuseten. Außerdem merden für jedes Rind, für das Berforgungsgebührniffe gemährt werden, 73,80 Gulden abgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, die Ginkommensgrenzen zur Anpassung an die Beränderungen ber allgemeinen Wirtschaftslage neu festzuseten.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Borschriften feine Anwendung.

§ 63.

Das Recht des Beschädigten auf Bersorgungsgebührnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Unfallversicherung in Sohe diefer Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt find und die der Unfallrente zu Grunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigfeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigfeit im Sinne biejes Gefetes in vollem Umfang einbezogen worden ift;

2. neben Berforgungsgebührniffen, die aus einem anderen Militarverforgungsgesetze gezahlt

werden, in Sohe diefer Gebührniffe;

3. neben einer Benfion, die an einen penfionierten Beamten der Behrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Sohe dieser Benfion; dies gilt nicht für die Beamten des Beurlaubtenftandes und die im § 107 aufgeführten Personen. Die Bersorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührniffe zu gahlen waren.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruft:

1. neben einer Witwen- oder Baisenrente der Unsallversicherung in Höhe dieser Bitwen- oder

2. neben einem Witwen- oder Waisengelbe, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze

gezahlt wird, in Sohe diefer Gebührniffe;

3. neben einem Witmen- oder Baisengelbe, das an Hinterbliebene eines Beamten der Behrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Sohe dieser Gebührniffe; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der Beamten des Beurlaubtenftandes und der im § 107 aufgeführten Berfonen.

§ 65.

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Nonats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Nonats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Verforgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Bersorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung.

Die Verforgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Senat bestimmt, wie die Beträge abzurunden find, er fann für Monatsbeträge bis zu 12 Gulden eine andere Zahlungsart anordnen.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine dennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das

Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Abertragung, Berpfändung und Pfandung.

\$ 68.

Der Unspruch auf Berforgungsgebührniffe fann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Borschuffes, die dem Berforgungsberechtigten auf feine Ansprüche von einer hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürforge, von Gemeinden und Armenverbanden sowie von folden gemeinnütigen Ginrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung gur Gewährung von Darleben und Vorschüffen erteilt ift.

2. wegen eines Unspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,

3. wegen eines Anspruchs des Staats auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungs gebührnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Ruckzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13),

4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rudgahlung einer nach

gesetlicher Berpflichtung gewährten Leiftung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten= und Kriegshinterbliebenenfürsorge fann der Berforgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Bersorgungsgebührnisse gang ober zum Teil auf andere übertragen.

In den Fällen des § 68 Mr. 1 und 4 ist die Abertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührniffe zuläffig.

Der Erfahanspruch der Hauptfürforgeftellen oder Fürforgeftellen der Kriegsbeschädigten= und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor bem Entstehen ihres Anspruchs ben Anspruch eines anderen Berechtigten gefannt haben.

§ 70.

In den Fällen des § 68 Rr. 2 ist die Abertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzuläffig, als der Bersorgungsberechtigte der Gebührniffe zur Bestreitung seines Unterhaltes oder zur Er. füllung einer ihm sonst gesetzlich sobliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71.

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ift die Pfändung nur dem Berforgungsberechtigten gegenüber guläffig, an den die Verforgungsgebührniffe zu Unrecht gezahlt worden find.

Rapitalabfindung.

§ 72.

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührniffe haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärfung eigenen Grundbesites durch Zahlung eines Kapitals ab gefunden werden. Gine Kapitalabfindung fann auch dann gewährt werden, wenn Bersorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesites einem gemeinnütigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Eine Kapitalabfindung fann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende

2. der Berforgungsanspruch anerkannt ift;

3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ift, daß später die Versorgungsgebührnisse

4. für eine nütliche Berwendung bes Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nütliche Berwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Außerung zu geben.

§ 74.

Die Kapitalabsindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten und ber Ortsaulage für Witmen der Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in bem auf ben Tag ber Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungsfumme folgenden Monats.

§ 76.

Ms Abfindungssumme ift unter Berüchichtigung bes Lebensalters das aus der nachstehenden Auffellung ersichtliche Bielfache ber Bersorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar bei bem

lechter	inge vice funge	~~~	-color	9 9 ~	Beenderulle (9	, 0	0			
21.	Lebensjahre	bas	181/2	fache		39.	Lebensjahre			fache
22.	"	"				40.	"	"	133/4	
23.	,	,,	18		14.121.01.121	41.	"	"	131/2	
24.	"	,,	173/4	,,		42.	,	"	131/4	"
25.	,,	"	171/2	"		43.	"	"	13	"
26.	"		171/4			44.	"		123/4	
27.	en la		17	,,		45.	i de d ancel			
28.	Carried And	"	4001	"		46.	"	"	12 1/4	"
29.	"		161/2			47.	"		12	"
30.	,		161/4			48.	4 7 11	"	11 3/4	
31.		"	16	"		49.	"	"	11 1/4	
32.	"	"	153/4	,,		50.	"	"	103/4	
33.	"	"	4411	,		51.		U	101/4	
34.	"	"	151/4	"		52.	. "	"		
35.	"	"	15	and the state		53.	. #		91/4	
36.		"	143/4			54.	. "		83/4	
37.	"		14 1/2			55.		"	81/4	"
38.	"		141/4	"						
	and Sinfar Ct	ohiih:								

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Magnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des m ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Beiterveräußerung und Belaftung des auf Grund der Kapitalabsindung erworbenen Grundstücks imerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ift. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen ber zuständigen Behörde.

Die Abfindungssumme ift auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als fie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

Wird der Zweck der Kapitalabsindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Absindungsjumme zurückzuzahlen.

Bur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer

Sicherungshypothek verlangen.

Die Berpflichtung zur Rudzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme lestzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgesundene den Antrag auf Kapitalabsindung im Zeitpunkt der Hüdforderung gestellt hätte. § 80.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse legen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung,; der Berechnung ift der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81.

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gurudgezahlt ift.

Schließt eine abgefundene Bitwe eine weitere Ehe, fo ift die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach ber Cheschließung insoweit zurudzugahlen, als fie den Gefamtbetrag der bei ihrer Festsegung berudfichtigten und bis zu ihrer Biederverheiratung fällig gewesenen Berforgungsgebührniffe überfteigt. Bon dem hiernach zurudzugahlenden Betrag ift der Bitwe der dreifache Jahresbetrag besjenigen Berforgungsteils zu belaffen, der der Rapitalabfindung zugrunde gelegt ift.

Bur Sicherung ber Rudgahlung fann bie Gintragung einer Sicherungshupothet ober eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so fann von der Rudzahlung gang oder teilweise abgesehen werden.

§ 83.

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frift ift ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Bertpapieren und Forderungen der Pfandung nicht unterworfen.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Magnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Beiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und ftempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

Für Verforgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ift, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabsindung nach Maggabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Bersorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Berforgungsgebührniffe angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadenserfat.

\$ 86.

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienst beschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch diefes Gefet begründeten Pflicht zur Gewährung von Berforgungsgebührniffen auf den Staat über.

Teuerungszulage.

\$ 87.

Bur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungs zulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Aenderung für die Reichsbeamten.

Bei einer Anderung der Grundgehälter der Beamten kann der Senat auch die Grundbeträge der Berforgungsgebührniffe andern.

Bufatrente.

\$ 88:

Bu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 und 97 genannten Gebührniffen wird im Falle des Bedürfniffes nach Maßgabe der §§ 89

Reine Zusatrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,

2. Witwen, die eine Witwenrente von 50 vom Hundert der Bollrente beziehen, wenn fie für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zusatrente beträgt jährlich:

ä	Anlagrence verrage Judicia.	
	für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
	um 50 bis 60 vom Hundert	
	, 70 , 80 , ,	Gulden,
	um mehr als 80 vom Hundert	Gulden,
	für eine rentenberechtigte Witwe ober einen Empfänger von Witwerrente (§ 97) 501,85	Gulden,
	für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwer-	
	rente) von 60 vom Hundert, wenn die Witwe (der Witwer) lediglich	
	auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen	
	vorhanden find	Gulden,
	für eine rentenberechtigte	
	vaterlose Waise	Bulben,
	für eine rentenberechtigte elternlose Waise	Gulben,
	für ein Elternteil	Gulben,
	für ein Elternpaar	Gulben,
	für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Mbergangsgeld (§ 32) 369,—	Gulben,
	für eine Empfängerin von Witwenbeihilse (§ 40)	Gulben,
	für einen Empfänger von Waisenbeihilse (§ 42)	Gulben.
	Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie	
	für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzente für jedes Kind	Gulben.
	für Kinder sorgen, zu ihret Susubrenie sut Jedes deme	
	§ 90.	

Die Zusatrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Berforgungsberechtigte neben den Verforgungsgebührniffen bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

a) Bei einem Beschädigten ober einem Empfänger von Abergangsgeld

201	Jujui	Ortsklasse	Δ.							94,75	Gulden,	
		Sitzitulle	B							92,25	"	
"	"	"	C							88,60	,,,	und
"	. 11	"	D							86,10	"	
-		F	1	1 to 1	20.00	22.0						

b) bei einer Witme oder einem Witmer oder einer Waise zwei Drittel der unter a genannten

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage 1906 § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern sir jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Baife.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2

Mgegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt. Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer derhältnisse ein dringendes Bedürsnis zur Gewährung der Zusaprente in dem vorbezeichneten Umfang t vorliegt, kann die Zusatzente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Berhältnisse weiter herabesett oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusahrente.

\$ 91.

Berforgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage find, einem Erwerbe nach-Agehen, die Abernahme einer ihnen nachgewiesenen, trot ihres Leidens geeigneten und ihren Lebens. erhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplat Mederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusaprente versagt oder entzogen werden.

\$ 92.

Die Zusahrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Intragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

§ 93.

Die Zusatzenten werden den Beränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungs. maßnahmen für die Reichsbeamten angepaßt.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusahrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen ber Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht der Senat etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchversahren ift ausgeschloffen.

§ 95.

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnfit im Ausland haben, gelten die Borfchriften über die Zusatrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit der Senat eine entsprechende Anordnung trifft.

Ausdehnung des Perfonenfreises.

\$ 96.

Das Gefet findet entsprechende Anwendung auf

- 1. Bersonen, die fich, in der Abficht Militardienft zu leiften, auf dem Bege gum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
- 2. Personen, die zur Feftstellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
- 3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Borgesetzten zur Unterstützung militärischer Magnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterftellt find,

4. das Perfonal der freiwilligen Rrantenpflege,

- 5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienft geleistet haben,
- 6. Personen, die ber Wehrmacht burch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleiftung verpflichtet find.

7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienst beschädigung auf die besonderen nur dem Rriege eigentümlichen Verhältnisse zuruckzuführen ift, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienftbeschädigung fich auf einem in Dienft gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97.

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürstigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Chefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3

entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Bollrente, die der Berftorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Berforgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetze oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpenfionen, Verstümmelungs, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürsen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Bersorgungsgebührnisse gang oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Decossitiere der Marine und Beamten

ber Wehrmacht werden durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 99.

Wird gegen die Vorschrift des § 98 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. De zember 1918 (Reichsgesethl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüffe gemäß § 20 daselbst angerusen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte besugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Berwaltung, der er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Bermittelung oder nach erfolgloser Bermittelung des Schlichtungsausschuffes abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuß ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ift, ein un parteilscher Borsitzender und als nicht ständiger Bertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 98 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Berordnung vom 23. Dezember 1918) 311

Rommt ein Schiedsfpruch guftande, bem fich nicht beide Varteien unterwerfen, fo tann er auf Antraa von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

Der Senat bestimmt, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 99 Abf. 3 biefes Gefetzes find.

Abergangs- und Schlugvoridriften.

§ 101.

Das Gefetz findet auch auf die Versonen Anwendung, deren Versorgungsanspruch fich auf eine nach bem 31. Juli 1914 und vor bem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit fich Berforgungsanspruche auf eine vor dem 1. Auguft 1914 beendete Dienftleiftung gründen,

bleiben die bisher geltenden Borschriften in Rraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsftörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Geset

§ 102.

Die auf Grund ber bisher geltenden Gefete ju gahlenden Berforgungsgebührniffe werben nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührniffe nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rudwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Sat 1 gezahlten Beträge find ansurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103.

Beziehen die im § 101 Abs. 1 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des drei-

achen Jahresbetrags diefer Gebührniffe gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 1 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsbersorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Absindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem

1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, bessen Bersorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10

bom Hundert festgestellt ift, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umftande verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Absindung, mindestens aber den dreisachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Absindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Borschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entsallender Teilbetrag der Absin-

dungssumme wird angerechnet.

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Borschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Die Absindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Versorgungs-Besetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrasttreten dieses Abanderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Mf. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16000 Mark gefürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Berforgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erft nach diesem Zeitpunkte für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom hundert

nach dem Reichsverforgungsgesete festgestellt worden ift.

Nach Zahlung ber Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Bersorgung nur nach ben Borschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ift aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemeffung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ift, überfteigt.

§ 105.

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden find, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle ber im § 9 bes Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Rapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 bes Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel ber Bollrente (Abf. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Bu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauengulage und die Rinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 442,80 Gulden und für jedes Kind, für das fie forgen, eine Zusatzente von jährlich 132,85 Gulden

Kapitulanten, die nach Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können in entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 85 des Bersorgungsgesetzes eine Kapitalabfindung erhalten.

§ 106.

Die Offiziere, Decoffiziere und Beamten des Beurlaubtenftandes, deren Verforgungsanspruch sie auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienftleiftung gründet und die in dieser Zeit Penfionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 biese höheren Gebührnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse. 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für ben Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Absindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreisache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden

Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären. Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umftände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Absindung, mindestens aber den dort genannten dreisachen Unterschiedsbetrag-Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmelbung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abf. 6 gilt entsprechend.

§ 107.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Unspruch auf Verforgung nach den Vorschriften biefes Gesetzes ohne Rudficht auf bas Verbleiben im

Bivildienst.

Ift der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Borschriften höhere Gebührniffe als nach biefem Gesetze zu gahlen find, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese hoheren Gebührnisse. Bom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpenfion, Berbrgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber ben füheren höheren Benfionsgebührniffen eine einmalige Abfindung zu. Diefe beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen bem Jahresbetrage ber nach biesem Gesetze zustehenden Bersorgungsgebührniffe und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Penfionsgebührnisse anderseits.

Die Borichriften bes § 103 Abf. 6 und bes § 106 Abf. 2 gelten entsprechend.

Personen, die nach § 35 des Offizierpenfionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach bem 31. Juli 1914 md vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach ben bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen find, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Bom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Berforgung nur nach diefem Gefete gewährt. Daneben fteht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Absindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Sahresbetrage der nach diesem Gesetze zu gahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpenfionsgesetzes zahlbaren Penfionsgebührnisse.

Ift die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom hundert gemindert, fo erhalten fie bis jum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Absindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der

Benfionsgebührniffe gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109.

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wiederverwendeten pensionierten Offizieren, Deckossigieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Bersorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ift, steht die Wahl zwischen einer Berforgung nach diesem Gesetze oder nach den bisher für fie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 31. März 1924 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Abergangszulage und Abergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 Reichsgesethl. S. 1654); die gewählte Versorgung set aber erft mit dem Fortfall dieser Gebührnisse

ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleiftung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Berlorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Bahl wiß innerhalb dreier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht auskubt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Benfion werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Habert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatsftude, orthobädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange insolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Berhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Bersorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm Mjolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf

Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

Hinterbliebene von Berftorbenen, deren Dienftleiftung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 111.

Der Lauf der in den §§ 49, 52 und 54 bezeichneten Friften beginnt früheftens mit dem 1. März 1923; bie Frift für den Anspruch auf Elternrente läuft frühestens mit dem 31. Märg 1930 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abanderung des Versorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. März 1923. Die hiernach zustehenden Verforgungsgebührniffe können rudwirkend vom 1. Dezember 1923 ab gewährt werben, wenn ber Antrag vor dem 1. April 1925 gestellt worden ift.

§ 112.

Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitpunkt finden nicht mehr statt.

§ 113.

Sofern in einzelnen Fällen aus ben Borschriften dieses Gesetzes besondere Härten fich ergeben, fann ber Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 114.

Die Ausführungsbestimmungen ergehen durch den Senat, der auch ermächtigt wird, bindende Borschriften zur Durchführung ber §§ 7, 25 206. 3 und 28 zu erlaffen.

Gefet

über die Berforgung der bor dem 1. Anguft 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militär: personen und ihrer hinterbliebenen (Altrentnergesetz).

§ 1.

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Berfailler-Bertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben, gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührnisse nur infolge einer vor bem 1. August 1914 beendeten Dienstleiftung zuerkannt find oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesethl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Versorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -decoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

\$ 2.

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593) erlaffenen Militärversorgungsgesetzen als "dauernd gänzlich erwerbsunfähig" anerkannten Beschieden auch im Sinne des Versorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die "dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen" als 70 vom Hundert und die "dauernd teilweise Erwerbsunfähigen" als 30 vom Hundert in ber Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei benn, daß eine Nachprüsung ein anderes Ergebnis hat.

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Versorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatstücke, orthopädische und andere Hils mittel haben sie in dem im § 7 des Versorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Berforgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Abergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmelbefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden

§ 5.

Der Senat kann an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Versorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

Rur auf folde Berfonen, die auf Grund ber Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichswiehblatt S. 680), mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 993) oder vom B. Juli 1918 (Reichsgesethlatt S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Borschriften der § 72 bis 85 des Versorgungsgesetzes Anwendung.

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig w der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpenfion fünfter Klasse nach dem Militärpenfionspfete vom 27. Juni 1871 (Reichsgefethl. S. 275), oder eine Invalidenpenfion vierter Klaffe nach dem meußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsammlung S. 777) oder diesen Pensionen entprechende Versorgungsgebührnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden hmen die nach den bisher für fie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Berordnungen und Erlassen zu gahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Berordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten tilheren Schuttruppenangehörigen, beren Erwerbsfähigkeit nach bem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 dom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ift, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Berforgungsgebührnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dies Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um veniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse As Absindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1. (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpenfion fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Ein auf die Zeit der neuen Bersorgung entfallender Teilbetrag der Borschriften dieses Gesetzes. Mfindungssumme wird angerechnet.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienst beschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Versorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorspriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Versorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsbersorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht lach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 105 des Versorgungsgesetzes) und die mabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschafts. dersorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Versorgungsgesetzes mit Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), du dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungs-Mage (§ 87) und Zusatzente nach Maßgabe des § 105 des Versorgungsgesetzes gewährt. Sind diese Rersorgungsgesetzes gewährt. Sind diese Bersonen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienftjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärpenfionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werben, sofern fie mindeftens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Dezember 1923 ab so versorgt, als wenn fie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn fie 25 Dienstjahre haben.

Sind bei einem Kapitulanten die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, jo erhält er die jeweils gunftigere Berforgung.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Versorgungsgesetes verforgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3 c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe ber Gruppe A 10 feftgefett.

Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 bes Berforgungsgesetzes Berforgung nach den vor dem Verforgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

\$ 9.

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen ber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militarpersonen ber Unterklassen wird Verforgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Verforgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines urfächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienst beschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Dezember 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichs-

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

Die Hinterbliebenen erhalten, wenn die Voraussetzungen für verschiedene Bersorgungsarten erfüllt find, die jeweils gunftigere Berforgung.

§ 10.

Die Offiziere, Decoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geiftliche und andere firchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetztl. S. 565) genannten Bersonen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Benfion haben und die nach § 1 zu versorgen find, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührniffe als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebührnisse. Bom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortsall der früheren höheren Gebührnisse wird ihnen eine einmalige Absindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreisache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührniffe und den Gebührniffen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geiftlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Absindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Benfionsgebührnisse anderseits.

Die Borichrift bes § 7 Abf. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitraum finden nicht ftatt.

§ 12.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des

§ 13.

Der Lauf ber in den §§ 49 und 54 des Berforgungsgesetes bezeichneten Friften beginnt für die im § 1 genannten Sinterbliebenen früheftens mit bem 1. Marg 1923.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Borichriften diefes Gefetes besondere Sarten fich ergeben, fann ber Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 15.

Die Ausführungsbeftimmungen erläßt ber Senat.

Gefet

über das Berfahren in Berforgungsfachen.

Griter Zeil.

Berforgungsbehörden.

Erfter Abichnitt.

Allgemeine Boridriften.

Das Versorgungsgesetz und das Altrentnergesetz in der Fassung vom 8. 11. 1928 (Gesetzbl S. 365) sowie die vor ihrem Intrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze Bersorgungsgesetze) werden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ift, im Berwaltungsverfahren von dem Staatlichen Berforgungsamt (Berwaltungsbehörde der Berforgung), im Spruchverfahren von dem Staatlichen Berforgungsgericht und dem Reichsverforgungsgerichte (Spruchbehörden der Berforgung) durchgeführt. Die oberfte Leitung des Versorgungswesens hat der Senat.

Die bei den Berwaltungs- und Spruchbehörden (Berforgungsbehörden) tätigen Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienftlich vorgeschrieben ift, Berschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Berhältniffe der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Berstorbenen. Die Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Kammern und Senate der Spruchbehörden find bei der Rechtprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere find sie an Aufträge und Beisungen irgendwelcher Art nicht gebunden.

3meiter Abschnitt.

Berwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsbehörde der Bersorgung ist eine Staatliche Behörde; ihren Sitz und Bezirk bestimmt der Senat.

Die Beamten der Berwaltungsbehörde follen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

Dem Senat ist das Staatliche Versorgungsamt unmittelbar unterstellt. An Orten, die nicht Sit des Staatlichen Bersorgungsamts sind, können nach näherer Anordnung des Senats Versorgungssprech-

Das Staatliche Versorgungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Bertage abgehalten werden. sorgung wahr. Es leitet das Versorgungswesen und überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Es erteilt in Angelegenheiten der Berforgung Ausfunft.

Dritter Abichnitt.

Spruchbehörde.

I. Berforgungsgerichte.

Das Staatliche Bersorgungsgericht ist bei dem Oberversicherungsamt (§ 62 der Reichsversicherungs. ordnung) errichtet.

§ 7.

Die Dienstaufsichtsbehörde für das Oberversicherungsamt führt auch die Dienstaufsicht über das Bersorgungsgericht. Soweit zur ordnungsmäßigen Durchsührung des Bersorgungswesens erforderlich, kann der Senat mit dem Versorgungsgericht unmittelbar in Verbindung treten.

§ 8

Die Kosten des Versorgungsgerichts trägt der Staat. Die Einnahmen des Versorgungsgerichts verbleiben dem Staat.

\$ 9.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Versorgungsgerichts. Ist ein ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so ist er auch sein ständiger Vertreter sür Versorgungssachen. Seine Vertretung wird durch den Senat geregelt.

§ 10.

Bei dem Versorgungsgerichte werden nach Anordnung des Senats eine oder mehrere Kammern gebildet. Nach Bedarf können auch außerhalb des Sitzes der Versorgungsgerichte Kammern eingerichtet oder Sitzungen abgehalten werden.

Jebe Kammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie einer in der sozialen Fürsorge ersahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer.

Bu den Verhandlungen über Hinterbliebenenangelegenheiten foll an die Stelle des aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten eine versorgungsberechtigte Hinterbliebene treten.

Richterliche Beamte können an Stelle des in der sozialen Fürsorge ersahrenen Beisitzers verwendet werden.

§ 11.

Den Borsitz der Kammer führt der Borsitzende. Der Senat bestellt nach Bedarf weitere Borssitzende aus den anderen Mitgliederu des Oberversicherungsamts für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem. Er kann auch andere Personen, welche die Besähigung zum höheren Justiz- oder Berwaltungsdienste besitzen, auf bestimmte Zeit zu Borsitzenden bestellen. Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrusen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

§ 12.

Die in der sozialen Fürsorge ersahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Personen werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom Senat bestellt.

Die Bestellung dieser Beisitzer erfolgt auf vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachsolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Die Vorschrift des § 11 Sat 4 findet Anwendung.

§ 13.

Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der Verbände von Versorgungsberechtigten von der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt; sie sollen mindestens zur Hälste am Sitzungsorte wohnen. Der Senat kann über die Bestellung Näheres bestimmen.

Die Bestellung der Versorgungsberechtigten erfolgt für je vier Kalenderjahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachsolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Solange und soweit eine Bestellung nicht erfolgt, berust der Vorsitzende des Versorgungsgerichts

die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Personen, die als solche bestellt werden können.

§ 14.

Gin Beisitzer des Versorgungsgerichts darf nicht zugleich Beisitzer beim Reichsversorgungsgerichte sein.

§ 15.

Als Beisitzer aus den Bersorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Berurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter verloren hat, oder wer wegen eines Berbrechens oder Bergehens, das den Berluft dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptversahren eröffnet ist,

2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

3. wer infolge körperlicher oder geiftiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ift.

§ 16.

Ein Bersorgungsberechtigter fann die Abernahme des Amtes als Beisitzer nur ablehnen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Rindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,

3. durch Krankheit ober Gebrechen verhindert ift, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

4. mehr als eine Bormundschaft oder Pflegschaft führt; die Bormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwifter gilt nur als eine; zwei Gegenvormundichaften fteben einer Bormundichaft, ein Ehrenamt der sozialen Versicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

\$ 17.

Der Vorfitende des Verforgungsgerichts kann einen Beifiter aus den Verforgungsberechtigten auf seinen Antrag vom Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Beifitzer seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erichwert wird.

Die Beifitger haben dem Borfitgenden des Berforgungsgerichts Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Beränderung in ihren perfonlichen Berhältniffen die Borausfetzungen für ihre Beftellung wegfallen.

Werben von einem Beifiger Tatfachen befannt, die feine Bestellung ausschließen ober eine grobe Berletung seiner Amtspflicht darftellen, so hat ihn der Borfitzende des Berforgungsgerichts nach Anhören seines Amtes zu entheben.

Gegen die Berfügung nach Abf. 1 und 3 ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts sett im voraus für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge feft, in der die Beifitzer aus den Verforgungsberechtigten zu den Verhandlungen der Kammern zuzuziehen sind. Bon der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in den Aften zu vermerken.

§ 19. Der Vorsitzende der Kammer verpflichtet die Beifitzer vor der ersten Berhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewifsenhafte Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2. Die Verpflichtung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ift, gilt für die Dauer der Bestellung. Bei Biederbestellung genügt die Berweisung auf die frühere Berpflichtung.

Den Beisitzern aus den Bersorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemeffenem Umfang erfett. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c bei Dienstreisen. Die Absindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagegelbern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Abernachtungsgelber wie Reichsbeamte ber Besoldungsgruppe A 20 bei Dienftreisen und Erfat der Fahrkoften für die Bin- und Rudreise.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beifitzer fett der Senat fest; hierbei ist für die Tätigkeit als

Berichterstatter eine besondere Bergütung zu gewähren.

Die für das Versorgungsgericht erforderlichen Hilskräfte werden aus den Beamten und Angestellten des Oberversicherungsamts vom Vorsitzenden des Amtes bestellt.

Das Versorgungsgericht wählt für je vier Kalenderjahre, in der Regel nach Anhören der zuständigen Arztevertretung, aus seinem Bezirke die Arzte aus, die nach Bedarf zu den Berhandlungen des Bersorgungsgerichts als Sachverständige zugezogen werden sollen (Gerichtsärzte). Sie sollen mindestens zur Galfte am Sitzungsorte wohnen. Arzte, die bei bem Staatlichen Verforgungsamte bauernd tätig find,

Aber die Auswahl beschließt nach Stimmenmehrheit die Kammer, welche der Vorsitzende bestimmt. können nicht ausgewählt werden.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Der Senat regelt die Durchführungen dieser Bestimmungen.

II. Das Reichsversorgungsgericht.

Das Reichsversorgungsgericht ist die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt.

\$ 24.

Der Präfident des Reichsversicherungsamts ift, solange sich das Reichsversorgungsgericht und das Reichsversicherungsamt an demselben Orte befinden, zugleich der Präfident des Reichsversorgungsgerichts. Der Bigepräfident ift sein ftandiger Bertreter und leitet unter seiner Oberleitung die Geschäfte des Reichs. versorgungsgerichts.

Der Bigepräfibent, die Senatspräfibenten und die übrigen Mitglieder des Reichsberforgungsgerichts (Oberregierungsrate und Regierungsrate) werden vom Reichspräfidenten auf Lebenszeit ernannt. Sie

muffen die Befähigung jum höheren Juftig- oder Verwaltungsdienfte befiten.

Im Falle des Bedarfs können ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts an das Reichsversorgungsgericht und Mitglieder des Reichversorgungsgerichts an das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

Beim Reichsversorgungsgerichte werden Senate und ein Großer Senat gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsarbeitsminister.

\$ 27.

Jeder Senat besteht aus dem Borsitzenden und vier Beisitzern.

Den Borsitz führt der Präsident, der Bizepräsident oder ein Senatspräsident. Den Borsitzenden

vertritt im Behinderungsfalle der dem Senat angehörende Oberregierungsrat.

MIS Beifitger wirfen mit ein Mitglied bes Reichsversorgungsgerichts, ein richterlicher Beamter, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Bersorgungswesen vertraute Berson sowie ein aus der Wehrmacht ausgeschiedener Verforgungsberechtigter ober eine aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu entnehmende Beifigerin.

Nach Bedarf fann an die Stelle des richterlichen Beamten ein weiteres Mitglied des Reichsverforgungsgerichts ober ein weiterer Beifiger aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beifigers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer richterlicher Beamter treten.

§ 28.

Die als Beifiger zuzuziehenden richterlichen Beamten werden vom Reichsarbeitsminifter für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Bei vorübergehendem Bedarfe tann die Berufung auch auf Zeit erfolgen. Sie find tunlichft aus Richtern in höherer Stellung gn entnehmen.

Die Beifiger aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminifter für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausicheibet, fann wiederbeftellt werden.

Sie können zunächst vorläufig bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden. Werden sie endgültig bestellt, so bleibt die Zeit der vorläufigen Bestellung bei der Berechnung der vier Jahre außer Ansat.

Die Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn fie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert oder wenn die Rahl der Senate herabgesett wird.

§ 30.

Die Beifiter aus den Berforgungsberechtigten werden nach Anhören von Berbänden Berforgungsberechtigter vom Reichsausschuffe der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestelltt. Der Reichsarbeitsminifter fann Räheres bestimmen.

§ 31.

Für die in den §§ 28 bis 30 genannten Beifitzer gelten die Borschriften des § 19, für die Beifitzer aus den Versorgungsberechtigten auch die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Bis auf weiteres können beim Reichsversorgungsgerichte Hilfssenate errichtet werden; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der ordentlichen Senate. An Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungs. gerichts dürfen Personen, die die Befähigung jum höheren Juftiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beifiger (Hilfsrichter) zugezogen werden.

Mit dem Borfitz in einem Hilfssenate durfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und im aktiven Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die zu

Silfsrichtern ernannt find, beauftragt werden.

Die Abertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Borschlag des Präfidenten des Reichsversorgungsgerichts durch den Reichsarbeitsminister.

§ 33.

Aber die Ruteilung der Borfitenden und die Berteilung der Sachen auf die Senate beschlieft für je ein Kalenderjahr im voraus das Prafidium nach Stimmenmehrheit. Das Prafidium befteht aus dem Brafidenten, dem Bigepräfidenten, den beiden dienftälteften Senatspräfiidenten sowie dem als Beifiber mitwirfenden dienstältesten Mitglied. Bur Beschluffaffung genügt die Unwesenheit von brei Mitgliedern; bei Stimmen gleichheit gibt die Stimme des Prafidenten, im Falle feiner Behinderung die des Bigeprafidenten den Ausschlag.

In gleicher Beise wird für bestimmte Zeitraume, in der Regel für die Dauer eines Bierteljahrs, im voraus festgesett, in welchem Senat und an welchen Tagen die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen. Der Präfident regelt im Einzelfall, unbeschadet der Borschrift des § 27 Abs. 2 Sat 2, die Bertretung verhinderter Vorsitzender und Beisitzer.

\$ 34.

Der große Senat besteht aus bem Borfigenben und acht Beisitgern.

Den Vorsitz führt der Präfident oder Bizepräfident des Reichsversorgungsgerichts. Ms Beisiter wirfen mit zwei weitere Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts, zwei richterliche Beamte und je zwei Beisither aus der sozialen Fürsorge und aus den Bersorgungsberechtigten.

Die Auswahl der Beifiger erfolgt für je ein Kalenderjahr im voraus durch das Präsidium nach Maßgabe des § 33 Abf. 1. Für jeden Beifiger find mindeftens zwei Stellvertreter zu bezeichnen, die bei Behinderung der zunächst benannten Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten.

Der verweisende Senat (§ 130) bestimmt eins seiner Mitglieder, das für die Entscheidung ber Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 3 bestimmten Beisitzern, b icheidet von den Beifigern der gleichen Gruppe der dem Dienftalter, bei gleichem Dienftalter, ber bem Lebensalter nach jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präfidenten der des Bizepräfidenten in Gesamtsitzungen erörtert werden. Gine Abstimmung in der Gesamtsitzung bindet nicht für eine spätere Abstimmung in einem Senate.

Bur Teilnahme an einer Gesamtsitzung find einzuladen

1. die Mitglieder und die Hilfsrichter des Reichsverforgungsgerichts,

2. die Beisitzer des Großen Senats, die am Sitze des Reichsversorgungsgerichts oder in der näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstage dort anwesend sein werden; ift ein Beifitzer verhindert, so ist tunlichst sein nach § 34 Abs. 3 zur Bertretung berusener Stellvertreter einzuladen.

Bei der Einladung ift die Tagesordnung mitzuteilen.

\$ 36.

Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Berforgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1. Die Sikungsgebühr für die übrigen Beifiger fett der Reichsarbeitsminifter feft; hierbei ift für die Lätigkeit als Berichterstatter eine besondere Bergütung zu gewähren.

3 weiter Teil. Berforgungsverfahren.

Erfter Abichnitt.

Milgemeine Borichriften.

I. Gegenstand bes Berforgungsverfahrens.

§ 37.

Die Berforgungsbehörden entscheiden über bie nach den Berforgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Berforgungsgebührniffe sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung. Heilbehandlung und Krankengelb (§§ 4 bis 12 bes Berforgungsgesetzes) werden durch die Krankenlassen gewährt. Soweit die Gewährung der Heilbehandlung dem Staate obliegt oder von ihm übernommen wird (§ 8 Abs. 1, 2 und 7 des Versorgungsgesetzes) oder es sich um die Einleitung einer neuen Heilbesandlung im Sinne des § 18 des Versorgungsgesetzes handelt, entscheiden die Versorgungsbehörden. Das

Krankengeld wird auch in diesen Fällen durch die Krankenkasse gewährt. Hausgeld (§ 13 des Bersorgungs Besets) wird von der Stelle angewiesen, welche die Heilanstaltspflege oder die Badekur anordnet.

Gegen bie Berechnung bes Sausgelbes burch bie Rrankenkasse fann ber Berechtigte innerhalb eines Monats nach der Befannigabe die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 4) anrufen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die von den Krankenkaffen zu gewährenden Leiftungen, soweit nicht ihre Gewährung von bem pflichtgemäßen Ermeffen der entscheidenden Stelle abhängt, in bem in ber Reichsverficherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieben.

Für bie Erfagansprüche ber Rrankenkaffen gilt § 17 bes Berforgungsgesetes.

Für die foziale Fürsorge gelten die Borschriften der §§ 21 bis 23 des Bersorgungsgesetes.

II. Örtliche Buftanbigfeit.

Ortlich zuständig find die Danziger Verforgungsbehörden.

§§ 39 bis 41 fallen aus.

III. Ausschliegung und Ablehnung der bei ben Berforgungsbehörben mitwirtenden Berfonen.

Bon ber Mitwirkung in Berforgungsfachen ift ausgeschloffen,

1. wer in ber Sache felbft Bartei ift, 2. wer einer Partei erfatpflichtig ift,

3. wer mit einer Partei verheiratet ift ober gewesen ift,

4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt ober verschwägert ober in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ift,

5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beiftand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist ober gewesen ift,

6. wer in ber Sache als Benge ober Sachverständiger vernommen ift,

7. wer beim Erlaffe des angefochtenen Bescheids ober Urteils mitgewirft hat,

8. wer infolge förperlicher oder geiftiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist. Ist der Bersorgungsberechtigte bei einer Bersorgungsbehörde beschäftigt, so ist diese von der Entscheidung ausgeschloffen.

Die Mitglieder ber Rammern und Senate der Spruchbehörden fonnen sowohl aus Gründen, die fie von der Mitwirfung ausschließen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten rechtfertigen fonnen.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden. Lehnt die Partei eine Person als befangen ab, nachdem fie fich in eine Verhandlung eingelaffen hat, so muß fie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erft später entstanden oder ihr befanntgeworden ift.

Über die Ablehnung entscheidet die Kammer ober ber Senat durch Beschluß ohne mündliche Berhandlung endgültig. Bon einer Entscheidung fann abgesehen werden, wenn der Abgelehnte die Ablehnung

Bei der Entscheidung über die Ablehnung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zurückgewiesen. Dürfen bei der Entscheidung nicht mindestens zwei Mitglieder mit wirken, so überträgt der Vorsitzende des Gerichts einer anderen Kammer oder einem anderen Senate bie

Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Mitglied selbst eine Tatsache anzeigt, welche die Ablehnung rechtfertigen fonnte.

§ 45 fällt aus.

IV. Die Barteien und ihre Bertreter.

\$ 46.

Die Geschäftsfähigkeit des Verforgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Bertreters find von Umts wegen zu prüfen.

Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ift die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Vormundschaftsbehörde und bis zu dessen Gentritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde, im Spruchverfahren vom Borsitzenden der Kammer oder des Senats, ein besonderer Vertreter bestellt werden. Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte des Vertretenen außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Minderjährige, die bas 16. Lebensjahr vollendet haben, konnen felbständig Antrage ftellen und Rechtsmittel einlegen. Macht ein Minderjähriger von diefer Befugnis Gebrauch, fo ift zur Burudnahme bes Untrags ober Rechtsmittels bas Ginverftandnis bes Minderjährigen und feines gesetzlichen ober besonderen Vertreters erforderlich.

§ 47.

Die Bestellung eines befonderen Bertreters ift auch zuläffig, wenn der Aufenthaltsort bes Berechtigten ober seines gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln ift.

§ 48.

Der Berechtigte sowie die gesetzlichen und besonderen Vertreter konnen fich durch Bevollmächtigte vertreten laffen. Bei Berhandlungen fonnen fie mit einer geschäftsfähigen Berfon als Beiftand erscheinen.

Die Bollmacht muß schriftlich erteilt werden und auf ben Namen einer bestimmten Berjon lauten. Sie ift von Amts wegen zu prüfen.

Chegatten und geschäftsfähige Bermandte ober Berschwägerte ber geraden Linie konnen auch ohne Nachweis ber Bollmacht zur Vertretung zugelaffen werben. Das gleiche gilt für bie im § 109 Abf. 1 Sat 2 bezeichneten Bersonen, boch ift ihnen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

Der Berechtigte muß bas Berfahren gegen fich gelten laffen, wenn er zu ber betreffenden Sandlung auch nur mündlich Bollmacht erteilt ober fie ausbrücklich ober stillschweigend geuehmigt hat.

Der Fistus wird im Spruchverfahren burch bie zuftändige oberfte Behörde vertreten. Diefe fann unbeschabet ihrer eigenen Bertretungsmacht bie Bertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen. Die Borschriften bes § 46 Abf. 1 sowie bes § 48 Abf. 1 und 4 finden entsprechende Unwendung.

Dritte, die am Ausgang bes Berfahrens ein berechtigtes Interesse haben, tonnen auf Antrag ober von Amts wegen zum Berfahren zugezogen werden oder dem Berfahren beitreten. Gie find alsbann berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu ftellen, und muffen vom Fortgang und Ausgang bes Berfahrens in Kenntnis gefetzt werben. Die Borfchriften bes § 46 Abf. 1, 2 fowie ber §§ 47, 48 gelten entsprechend.

V. Friften.

Richtet fich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis ober Zeitpunkt, fo beginnt die Frist mit dem Tage, ber auf bas Greignis ober ben Beitpunft folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letten Tages, eine nach Wochen ober Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf besjenigen Tages ber letten Woche ober bes letten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl bem Tage entspricht, in dem das Ereignis ober der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 53.

Fällt ber für eine Erklärung ober für ben Ablauf einer Frift gefette Tag auf einen Sonntag ober allgemeinen Feiertag, der am Erflärungsorte — bei Rechtsmittelfriften am Site ber über das Rechtsmittel, entscheidenden Behörde — staatlich anerkannt ift, so gilt bafür ber nächstfolgende Werktag.

Ift ein Beteiligter durch Naturereignisse ober andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine Berfahrengsfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt. Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch bann erteilt, wenn bas verspätet eingelaufene Schriftstud

ber Post spätestens am brittletten Tage ber Frift gur Bestellung übergeben worden ift.

Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Borliegen der Boraussetzungen erfichtlich ift. Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen

ber Abf. 1 und 2 nicht gegeben find.

§ 55.

Die Wiedereinsetzung ift im Falle bes § 54 Abf. 1 innerhalb einer Frift zu beantragen, die ber versäumten Frist entspricht und mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das Hindernis behoben ift.

Im Falle bes § 54 Abf. 2 ift bie Wiebereinsetzung innerhalb eines Monats nach bem Tage ju beantragen, an welchem bem Beteiligten bekannt wird, daß er bie Frift verfaumt hat.

Rach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ber verfaumten Frift fann die Wiebereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

VI. Buft llungen.

§ 56.

Buftellungen konnen in jeder Form geschehen, die ben Nachweis ber erfolgten Buftellung und ihres Beitpunfts ermöglicht. Es genügt die Behandigung bes zuzustellenden Schriftstucks gegen schriftliches Empfangsbefenntnis ober Übersendung burch eingeschriebenen Brief.

Der Bofteinlieferungsichein begründet bie Bermutung bafür, bag bie Buftellung in ber ordnungsmäßigen Frist nach ber Einlieferung erfolgt ift.

\$ 57.

Für Perfonen, die einen gefetlichen oder besonderen Vertreter haben, erfolgt die Zustellung nur an ben Bertreter. Betreibt ein Minderjähriger, ber bas 16. Lebensjahr vollendet hat, bas Berfahren felbftandig, jo erhalt er gleichzeitig mit der Buftellung an feinen gefetzlichen Bertreter eine Abschrift bes zuzustellenden Schriftstücks.

Für Personen, bie burch einen Bevollmächtigten vertreten werben, erfolgt die Buftellung nur an biefen. Sind mehrere Bertreter berfelben Perfon vorhanden, jo genügt bie Buftellung an einen von ihnen.

§ 58.

Ber nicht im Inland wohnt, hat auf Berlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbefannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, fo fann die Buftellung burch einwöchigen Aushang in ben Geschäftsräumen der Behörde erfett werben.

VII. Afteneinsicht.

\$ 59.

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Ginficht in die Akten nehmen und fich baraus Auszüge und Abschriften felbst fertigen ober gegen Erstattung ber Rosten erteilen laffen.

Anderen Berfonen fann ohne Einwilligung bes Berechtigten ober seines gesetzlichen Bertreters bie Einficht in die Aften nur dann geftattet werden, wenn ein rechtliches Intereffe glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Aften oder Teile derfelben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften verfagt oder beschränft werden.

Entwürfe zu Entscheidungen, Sutachten der Berichterstatter sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen, werden weber vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Über ben Antrag auf Gewährung der Afteneinsicht ober Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet die Versorgungsbehörde, bei der die Aften sich befinden, und zwar bei einer Verwaltungsbehörde beren Leiter, bei einer Spruchbehörde ber Borfitende ber Rammer oder bes Senats.

Im Falle ganzlicher oder teilweiser Ablehnung find die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Aften zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bie

VIII. Beschwerbe.

§ 61.

Gegen bie Entscheidungen ber Berforgungsbehörden findet in ben besonders bestimmten Fällen bie Beschwerbe ftatt.

§ 62.

Die Beschwerdefrist beträgt in Fällen, für die nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ift, einen Monat seit der Zustellung der anzusechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

Die Beschwerbe ist innerhab ber vorgeschriebenen Frist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Stelle einzulegen, welche die anzusechtende Entscheidung erlassen hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen Danziger amtlichen Stelle ober bei einem Träger ber sozialen Bersicherung. In diesem Falle ist die Beschwerdeschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung bes Beschwerdeführers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Erachtet bie Stelle, welche bie angefochtene Entscheidung erlaffen hat, bie Beschwerde für begründet, so hat fie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat fie die Beschwerde mit den Vorgängen innerhalb einer Woche der jur Entscheidung berufenen Stelle mit einer Begrundung ihrer Stellungnahme vorzulegen.

Soweit nicht in diefem Gefet ein anderes vorgeschrieben ift, entscheidet über die Beschwerbe, wenn sie fich richtet gegen eine Entscheibung

1. des Berforgungsamts das Berforgungsgericht,

2. bes Berforgungsgerichts bas Reichsverforgungsgerichts,

3. des Borfitenden oder des Leiters der Beweisverhandlung die Rammer oder der Genat.

Die Entscheidung ift ben Beteiligten zuzustellen.

Die Spruchbehörben entscheiben über bie Beschwerbe burch einen mit Gründen versehenen Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften über Beweisaufnahme, Unterbrechung und Aussetzung bes Berfahrens fowie Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.

IX. Rechtstraft und Bieberaufnahme bes Berfahrens.

§ 65.

Die Bescheide ber Berwaltungsbehörden werden dem Fiskus gegenüber mit der Buftellung rechtsfraftig. Im übrigen find die Entscheidungen ber Bersorgungsbehörden insoweit rechtsfräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Die Rechtstraft fteht ber Unberung ober Aufhebung unrichtiger Bescheibe nicht entgegen.

Gin durch eine rechtsfräftige Entscheidung abgeschlossenes Berfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen wieder aufgenommen werben, wenn

1. die Stelle, welche die Entscheidung erlaffen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

.2. bei der Entscheidung eine Berson mitgewirft hat, die von der Mitwirkung aus einen gesetlichen Grunde ausgeschloffen war, fofern nicht biefes Hindernis durch Ablehnung ober Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ift,

3. bei der Entscheidung einer Spruchbehörde eine Person mitgewirft hat, obgleich fie als befangen

abgelehnt und die Ablehnung für begründet erflärt worden war,

4. eine Partei in dem Berfahren nicht nach Borfchrift der Gesetze vertreten war, fofern fie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder ftillschweigend genehmigt hat, 5. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wiffentlich falsch angegeben

ober verschwiegen worden find,

6. eine Urfunde, auf die sich die Entscheidung ftutt, fälschlich angefertigt ober verfälscht war, 7. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das fich die Entscheidung ftust, der Beuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrläffig die Eidespflicht verlett hat, 8. die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirft worden ift,

9. bei der Entscheidung eine Person mitgewirft hat, die bei der Berhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern die Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ift, 10. ein strafgerichtliches Urteil, auf bas sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig

gewordenes Urteil aufgehoben worden ift,

11. eine Partei nachträglich eine zur Zeit ber Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr gunftigere Entscheidung herbeigeführt haben wurde, auffindet ober zu benugen instand gesetzt wird, 12. das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätlichen Entscheidung (§ 141) nach=

träglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als ber Entscheidung zugrunde gelegen hat. In den Fällen der Nr. 1, 3, 5 bis 12 ift die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Bartei ohne

ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Berfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen der Nr. 6 bis 9 ist die Zuläffigkeit der Biederaufnahme weiter bavon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ift ober b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht ein-

geleitet ober burchgeführt werden fonnte.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derfelben oder einer unteren Stelle betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

\$ 68.

Der Antrag ift innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb fechs Monate zu ftellen. Wird das Berfahren von Umts wegen wieder aufgenommen, fo hat die Berforgungsbehörbe innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Unfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Gintritt ber Rechtsfraft ber Entscheidung. Der Antrag und die Ginleitung ber neuen Prüfung von Amts wegen find nach Ablauf

von fünf Jahren vom Tage ber Rechtstraft an unzuläffig.

Die Borichriften bes Abf. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Bertretung beantragt wird. Die Frist läuft bann von dem Tage, an dem die Entscheidung ber Partei oder, wenn fie nicht fähig war, ben Streit felbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Bertreter zugestellt worben ift.

Für ben Antrag auf Wieberaufnahme finden bie für Rechtsmittel geltenden Borichriften entsprechende

Anwendung.

§ 69.

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Stelle, welche die aufzuhebende Entscheidung erlaffen hat. Sandelt es fich um mehrere Entscheidungen, die von Stellen verschiedener Ordnung erlaffen find, fo entscheibet die Stelle höherer Ordnung.

Für das neue Berfahren gelten die Borfchriften, die für diejenige Stelle maßgebend find, bei welcher bas neue Berfahren anhängig geworben ift.

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen ber mit der Wiederaufnahme befaßten Stelle gegeben find.

§ 70.

Im Spruchverfahren kann ein unzuläffiger oder verspäteter Antrag vom Borfitenden ohne mündliche Berhandlung durch eine mit Gründen versehene Berfügung verworfen werden. Ift ein Beisitzer zum Berichterftatter beftellt, fo ift fein Ginverftandnis erforderlich.

Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach ber Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb fechs Monate, die Entscheidung der Rammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß barauf hinweisen. Für den Antrag gelten die Borschriften des § 93 entsprechend. Wird die Entscheidung ber Kammer ober bes Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung bes Vorsitzenden als nicht ergangen.

Ist der Antrag auf Wiederausnahme des Verfahrens rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptfache, soweit der Anfechtungsgrund fie betrifft, verhandelt.

Zugunften des Berechtigten kann die zuständige Berwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

X. Sonstige Borfchriften.

§ 72.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Für die mündliche Verhandlung vor den Spruchbehörden gelten die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

In Versorgungssachen ift der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die Berforgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührniffe sowie über den Anspruch des Staates auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Enscheidung auch für das Berfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten

Gebühren, außergerichtliche Rosten, Gelbstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unansechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fönnen auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht

Die zuständige Berforgungsbehörde kann von der Ginziehung absehen, wenn fie mit Rosten ober Weiterungen, die in keinem Berhältnis zu der Einnhme stehen, verknüpft ist, oder die Beitreibung eine be-

Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten= und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der sozialen Berficherung find auf Ersuchen der Berforgungsbehörden

gur Ausfunfterteilung verpflichtet. Offentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Rörverschaften muffen ben Berforgungsbehörben auf Berlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Ginfichtnahme überlaffen, wenn ber Berforgungsberechtigte bamit einverftanden ift.

Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen mit Ausnahme der Portokoften find von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Den Fürforgeftellen und Sauptfürforgeftellen werden nur die gemäß §§ 82 und 85 an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu gahlenden Entschädigungen erstattet.

Gebühren= und ftempelfrei find alle gerichtlichen und außergerichtlichen Berhandlungen und Urfunden, Bollmachten und amtliche Bescheinigungen sowie Gintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung der Berforgungsgesetze und ber zu ihrer Erganzung ergangenen Borichriften erforderlich werden.

Die Borschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Ameiter Abichnitt.

Berwaltungsverfahren.

I. Sachliche Buftandigfeit ber Berwaltung sbehörben.

Das Staatliche Berforgungsamt ift zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Berforgungs= angelegenheiten.

II. Antragftellung.

§ 78.

Die Anträge in Berforgungsangelegenheiten find schriftlich ober mündlich unter Aufnahme einer Nieberichrift bei dem Berforgungsamte zu ftellen. Rechtswirtsam ift auch die Antragstellung bei einer anderen amtlichen Stelle öder bei einem Träger ber sozialen Berficherung. Die Anträge fiind in folchen Fällen unter Benachrichtigung bes Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Antrage follen die Leiftungen, die begehrt werden, bezeichnen, die gur Begrundung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Bertretung befugten Berfon mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet fein.

Die Verwaltungsbehörde (§ 4) hat auf die Stellung fachbienftlicher Unträge hinzuwirken und gegebenenfalls beren Ergänzung zu veranlaffen.

III. Aufflärung bes Sachverhalts.

Der Sachverhalt ift von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten find verpflichtet, zur Aufklärung

Soweit die Bewilligung der Berforgungsgebührniffe von den Familien-, Bermögens- oder Einfommensmitzuwirfen. berhältnissen ber Antragsteller abhängig ift, haben biese auf Berlangen ber Berforgungsbehörde barüber Auskunft zu-geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebühren jede wesentliche Anderung dieser Berhaltniffe unverzüglich anzuzeigen. Die Verforgungsbehörde muß auf die Verpflichtung hinweisen.

Die Verforgungsbehörden find berechtigt, die Zahlung der Berforgungsgebührniffe von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse ber Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt ber Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter benen ihre Vorlage verlangt werben kann, trifft ber Senat. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle ober Urkundsperson

Bur Vorlage der Bescheinigung kann burch einsachen Brief aufgefordert werden. Die Vorschriften bes ausgestellt sein.

§ 58 finden Anwendung.

§ 81.

Das persönliche Erscheinen des Bersorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung ber gestellten Unträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Beilanftalt fonnen jederzeit angeordnet werben.

Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, so können daraus ungünftige Schlüffe für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen ent-Prechenden Sinweis enthält.

§ 82.

Wer einer Anordnung gemäß § 81 Folge leiftet, erhält auf Berlangen in angemeffenem Umfang Erfat ber baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienft. Ift die Anordnung burch einen unbegründeten Untrag bes Berforgungsberechtigten veranlagt worden, fo fann der Erfat abgelehnt werden, fofern der Antragsteller fich nicht in einem entschuldbaren Frrtum befunden bat.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ift innerhalb eines Monats nach ber Bekanntgabe die Beschwerde

julaffig; die Befanntgabe ift in den Aften zu vermerten.

Erscheint ber Bersorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Bersorgungsbehörde aus einem ber im § 81 Abf. 1 aufgeführten Gründe, fo fann auf Berlangen Erfat ber baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienft in angemeffenem Umfang geleistet werden, wenn die Rotwendigkeit des Erscheinens von ber Berforgungsbehörde anerkannt wird.

§ 83.

Die Berwaltungsbehörde fann zur Aufflärung des Sachverhalts Ermittelungen anstellen und Beweis erheben. Sie fann insbesondere Beugen und Sachverftändige vernehmen, Gutachten und amtliche Ausfünftejeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urfunden beschaffen oder ihre Borlegung oder Beibringung ben Beteiligten aufgeben.

Ift bie Beweisaufnahme vor ber Berwaltungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen ber Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Berfon vom Sige der Berwaltungsbehörde, fo fann eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle ober Hauptfürsorgestelle ber Kriegsbeschäbigten- und Rriegshinterbliebenenfürsorge, um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Berzuge.

Leiften Zeugen ober Sachverständige ber Borladung nicht Folge ober verweigern fie ohne Borliegen ber in ben §§ 376, 383 bis 385, 407, 408 ber Zivilprozegordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis ober die Erstattung des Gutachtens, fo fann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort bes Zeugen ober Sachverftändigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

Erscheint es zur Herbeisührung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht

um eibliche Bernehmung ersucht werben.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Borschriften der Zivilprozegordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleiftung darf nicht deshalb verweigert werden, weil diefes Gefet oder bie Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Db die Aussage ober die Gidesleiftung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ift innerhalb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Borschriften der Zivilprozegordnung juläffig.

§ 85.

Beugen und Sachverständige erhalten auf Berlangen Gebühren wie bei Bernehmungen vor den ordentlichen Gertchten in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Befanntgabe die Beschwerbe guläffig; bie Befanntgabe ift in ben Aften gu vermerfen.

IV. Bescheibe.

§ 86.

Die Bescheide der Verwaltungsbehörde sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und ben Beteiligten zuzustellen.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Berforgungsgebührniffen enthalten, ift zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Urt der Berechnung ersichtlich zu machen.

In den Bescheiden der Verwaltungsbehörde muß das zuläfsige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ift, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung ober die Fristangabe fehlt ober unrichtig ift, wird die Rechtsmittelfrift nicht in Lauf gefest.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ift, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ift.

§ 88 fällt aus.

\$ 89.

Schreib= und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorfommen, find jederzeit auf Antrag oder von Amis wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Berwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und ben Ausfertigungen bes Bescheids vermerft.

Gegen die Entscheidung ift die Beschwerbe zuläffig.

Dritter Abichnitt.

Spruchberfahren.

I. Rechtsmittel.

\$ 90.

Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ift für den Rläger die Berufung an das Berforgungsgericht und gegen die Urteile der Berforgungsgerichte für beide Parteien der Refurs an das Reichsversorgungsgericht

Die Rechtsmittelfrift beträgt einen Monat feit ber Buftellung ber anzusechtenden Entscheidung, bei

Buftellung außerhalb Europas fechs Monate.

§ 91.

Die Berufung ift ausgeschlossen, soweit die Gewährung ber Leiftungen nach ben Berforgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermeffen ber Berwaltungsbehörde geftellt ift.

Der Refurs ift ausgeschlossen, wenn es fich in dem Berfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Reufeststellung ber Rente (§§ 24 bis 30 bes Berforgungsgesetes) megen Beränderung der Verhältniffe handelt. Der Refurs ift jedoch zuläffig, wenn ftreitig ift, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ift. Sat jedoch das Berforgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, fo ift der Refurs ausgeschloffen, und zwar auch, wenn es fich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheits= ftorung als Folge einer Dienftbeschädigung (Feftftellungsflage) handelt.

Der Refurs ift ferner ausgeschloffen, soweit es fich um Beilbehandlung, Sausgelb ober Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der urfächliche Zusammenhang des Schadens ober des Todes mit einer Dienst=

beschädigung streitig ift.

Unzuläffig ift auch ein Refurs, ber lediglich die Entscheidung über die Gebühren ober die außergerichtlichen Rosten bes Berfahrens anficht.

§ 93. Die Rechtsmittel find schriftlich ober munblich unter Aufnahme einer Riederschrift bei berjenigen Stelle einzulegen, die darüber zu entscheiden hat. Rechtswirtsam ift auch die Einlegung bei einer anderen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der sozialen Versicherung. In diesem Falle ist die Rechtsmittelschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

\$ 94

Die Rechtsmittelschriften follen die Beteiligten, den Gegenstand bes Unspruchs und bie angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von der Partei ober einer zu ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet fein. § 95.

Den Rechtsmittelschriften ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen. Fehlen die Abschriften, so fann der Borfitzende der Bartei oder ihrem Bertreter aufgeben, fie nachzureichen ober fie selbst anfertigen laffen; die Roften können von der Partei oder ihrem Bertreter eingezogen werben.

Bon Schriftstücken, die als Beweismittel dienen follen, find ebenfalls Abschriften für die Beteiligten

beizufügen. Inwieweit hiervou abgesehen werden kann, unterliegt dem Ermessen des Borsigenden.

§ 96.

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Versagung der Rente nach § 19 des Versorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührniffe oder um die Rückzahlung einer Rapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Seilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ift, weil die Gefundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ift.

Der vom Fistus eingelegte Refurs bewirft keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung (§§ 4 bis 20), Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50), Zusahrente (§§ 88 bis 95) nach dem Versorgungsgesetz, um Hinterbliebenenbezüge nach § 9 Abs. 2 des Altrentnergesetzes oder um Rente nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils handelt. Im Falle der Bedürftigkeit konnen von der Berwaltungsbehorde für dieje Zeit auf Antrag auch die

sonstigen Gebührniffe, für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen auch Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührniffe angewiesen werden.

Die nach den Borschriften ber Abs. 2 und 3 gezahlten Gebührniffe sind im Falle der Aufhebung bes Urteils des Berforgungsgerichts nicht zu erstatten, wenn die Empfänger für die Zeit nach Erlag des angefochtenen Urteils Busahrente (§§ 88 bis 95 des Berforgungsgesetes) bezogen haben, es sei benn, daß die Rückgahlung ohne besondere Schwierigkeiten geleistet werden fann.

II. Borbereitung ber mündlichen Berhandlung.

\$ 97.

Die Vorverhandlungen find alsbald einzufordern. Sie umfaffen fämtliche Aften und Schriftstücke, die über den Anspruch bei den Berwaltungs- und Spruchbehörden vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die fich in Boratten befinden oder etwa im Laufe des Berfahrens neu entstanden find. Reue Schriftstücke find auch ohne Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Das Bersorgungsgericht hat dem Reichsversorgungsgericht eine Abschrift des angesochtenen Urteils zu

übersenden.

\$ 98.

Der Vorsitzende übersendet der Gegenpartei eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf der Abschrift ift der Tag ber Einlegung des Rechtsmittels zu vermerken.

Die Gegenpartei fann innerhalb einer vom Borfitenden zu bestimmenden Frift, die auf Antrag berlängert werden fann, eine Gegenschrift einreichen. Bei Bestimmung ber Frist ist darauf hinzuweisen, daß nach ihrem Ablauf verhandelt und entschieden werden fann, auch wenn eine Gegenschrift nicht eingegangen ift.

§ 99.

Für die Gegenschrift und die weiteren Schriftsätze gelten die Vorschriften bes § 95 entsprechend; von ihrer Anwendung kann bei Schriftsätzen, die neue und wesentliche Ausführungen nicht enthalten, abgesehen werden.

Bon ber Gegenschrift und ben weiteren Schriftsagen ift, wenn fie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, eine Abschrift ben Beteiligten mitzuteilen.

Der Borfitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen ober mehrere Berichterftatter. Beim Berforgungsgerichte kann er felbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in benen bas Berforgungsgericht endgültig entscheibet, foll er felbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Berichterstattung zn übernehmen. Die Berichterstatter haben vor der Berhandlung fich zur Sache schriftlich zu äußern. Der Borfigende bes Gerichts fann nähere Anordnungen treffen.

Ein unzuläffiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel fann ber Borfigende ohne mündliche Berhandlung durch eine mit Gründen versehene Berfügung verwerfen. Ift ein Beisitzer zum Berichterstatter beftellt, fo ift fein Einverftandnis erforderlich.

In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen

werden.

Der Refurs muß burch Berfügung zurückgewiesen werden, wenn ihn der Borfigende in Übereinstimmung mit bem Berichterstatter für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ift das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so fann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monaten, die Entscheidung der Kammer oder bes Senats anrufen. Die Verfügung muß barauf hinweisen. Die Vorschriften bes § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig angerufen, so gilt die Verfügung des

Borfigenden als nicht ergangen.

§ 102.

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit ber mündlichen Verhandlung. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch das perfonliche Erscheinen eines Beteiligten; ist ein Beifiger Berichterftatter, fo ift, abgesehen von dringenden Fällen, sein Ginverständnis erforderlich.

Von Ort und Zeit der mündlichen Berhandlung sind die Beteiligten nach Vorschrift der §§ 56 bis 58 zu benachrichtigen; sie sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Soweit das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Richterscheinen ungünstige Schlüsse für ben geltend gemachten Unspruch gezogen

Zwischen ber Benachrichtigung und bem Tage ber mündlichen Berhandlung soll in ber Regel ein Reitraum von mindeftens einer Woche liegen.

III. Beweisaufnahme vor der mündlichen Berhandlung.

§ 103.

Ift die Sache nicht genügend aufgeklart, fo foll ber Borfigende vor der mundlichen Berhandlung, weitere Ermittlungen anftellen und Beweis erheben. Ift ein Beifiger zum Berichterftatter bestellt, fo ift fein Einverständnis erforderlich; ber Borfigende kann ihn mit ber Ausführung beauftragen. Die Borfchriften ber §§ 80, 81, 83 und 85 finden entsprechende Anwendung. Die Berwaltungsbehörde, die ben angefochtenen Bescheid erlaffen hat oder den Fiskus im Spruchverfahren vertritt, foll nur beim Borliegen besonderer Gründe um die Ausführung der Beweisaufnahme ersucht werden.

§ 104.

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann bavon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Roften vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

§ 105.

Den Zeugen und Sachverständigen ift bei ber Ladung ber Gegenstand ihrer Bernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Berbeiführung einer unbeeinflußten Ausfage, fann hiervon abgesehen werben. Die Gründe find in den Aften zu vermerfen.

§ 106.

Beugen und Sachverftändige konnen vereidigt werden, wenn es zur herbeiführung einer mahrheitsgemäßen Ausfage für notwendig erachtet wird.

\$ 107.

Die Borfchriften ber Bivilprozegordnung über bie Pflicht, als Beuge ober Sachverftandiger zu erscheinen, auszusagen und den Zeugen- oder Sachverftändigeneid zu leiften, sowie über die Ablehnung eines Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Aussage ober die Gidesleiftung barf nicht deshalb verweigert werben, weil dieses Gefet oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begrundet.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die fich auf Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht einfinden, die Aussage oder die Gidesleiftung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem ber angegebene Grund rechtsfraftig für unerheblich erflärt ift, verweigern, kann eine Ordnungsftrafe bis zu 300 Gulben verhängt werben. Angerdem können ihnen die durch das Ausbleiben oder die Weigerung entstehenden Rosten auferlegt werden. Die getroffenen Anordnungen find wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt

Aber die Zulässigkeit der Berweigerung der Aussage oder der Eidesleiftung sowie der Ablehnung eines Sachverständigen und über die Auferlegung von Strafe und Roften entscheidet der Leiter der Beweißverhandlung. Gegen die Entscheidung ift für die Barteien sowie für die Zeugen und Sachverftandigen innerhalb einer Woche die Beschwerde gegeben. Ist das Amtsgericht um die Bernehmung ersucht, so gilt die Vorschrift des § 84 Absat 3. § 108.

Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ift den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Vorschriften des § 102 Abf. 2 und 3 finden entsprechende Unwendung.

Die Beteiligten find berechtigt, ben Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu laffen. Der Leiter der Beweisverhandlung kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Er entscheidet vorbehaltlich der Beschlußfassung durch das Gericht über die Zuläffigkeit einer Frage.

§ 109.

Der Leiter der Beweisverhandlung kann Bevollmächtigte und Beiftande zurückweisen, die das Berhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und folche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ift, sowie für Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger ober wirtschaftlicher Organisationen.

Parteien, ihre Bertreter und Beistände, Zeugen, Sachverftändige und nicht beteiligte Perfonen, Die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlaffenen Anordnungen nicht Folge leiften, können vom Leiter der Beweisverhandlung entfernt werben.

Machen die genannten Personen sich einer Ungebühr schuldig, so kann der Leiter der Beweisverhandlung gegen sie, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen ober disziplinarischen Berfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Gulden oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb einer Woche nach ber Bekanntgabe die Beschwerde zuläfsig.

§ 110.

Über das Ergebnis der Beweisverhandlung ift unter Zuziehung eines vereidigten oder vom Leiter ber Beweisverhandlung durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vorschriften der §§ 123 und 124 gelten entsprechend.

Über das Ergebnis eines Augenscheins fann der Leiter der Beweisverhandlung in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Aften bringen.

§ 111.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Berlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen. Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

IV. Unterbrechung und Aussehung bes Berfahrens.

§ 112.

Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Spruchbehörde; die Vorschriften bes § 93 finden entsprechende Anwendung. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen dem Verfahren Fortgang geben.

§ 113.

Das Verfahren wird ferner unterbrochen, wenn der Kläger beschränkt geschäftsfähig oder geschäftssunfähig wird. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Klägers stirbt oder seine Vertretungsbesugnis verliert, ohne daß der Kläger geschäftsfähig geworden ist.

Die Unterbrechung endigt, wenn der Kläger geschäftsfähig oder ein gesetzlicher Bertreter bestellt wird.

§ 114.

Die Unterbrechung des Versahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verstündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 115.

Die Vorschriften der §§ 112, 113 und 114 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Voraussfetzungen der Unterbrechung nach Zustellung des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vor Einlegung der Berufung eintreten.

§ 116.

Hängt der Anspruch von einem samilienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht oder der Vorsitzende das Versahren aussehen und den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen.

Bei der Aussetzung wird bestimmt, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. Mündliche Berhandlung.

§ 117.

Die von der Kammer oder dem Senate zu treffenden Entscheidungen ergehen nach mündlicher Vershandlung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden. Hierüber kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden.

8 118

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Shrenrechte besinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten; einer Unhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 119.

Die Sachen werben in ber Regel in ber durch ben Aushang vor bem Sitzungszimmer befannt gemachten Reihenfolge verhandelt.

Dem Borfitenben liegt die Aufrechterhaltung ber Ordnung in der Sitzung ob. Er eröffnet, leitet und fchließt die Berhandlung, erteilt das Wort und fann es bemjenigen, der feinen Anordnungen nicht Folge leiftet, entziehen.

Die Vorschriften bes § 109 finden entsprechende Anwendung mit ber Maggabe, bag die dort bem leiter ber Beweisverhandlung zuftebenden Befugniffe vom Gericht ausgeübt werben und die Beschwerbe nur im Berfahren vor dem Berforgungsgerichte guläffig ift.

War die Zurudweisung eines Bevollmächtigten ober Beiftandes (§ 109 Abf. 1) bem Beteiligten nicht vorher rechtzeitig angedroht, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn der Beteiligte nicht erschienen ist oder es auf Befragen beantragt. Wird ein Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungs= jimmer entfernt (§ 109 Abf. 2), fo wird in gleicher Beise verfahren, wie wenn er fich freiwillig entfernt hatte.

§ 120.

Die mündliche Berhandlung beginnt nach bem Aufruf der Sache mit ber Darftellung bes Sachverhalts burch ben Borfitsenden ober den Berichterstatter.

Demnächst find bie Beteiligten zu hören. Der Borfigende hat das Sach- und Streitverhaltnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß fie über alle erheblichen Tatfachen fich vollständig erklären sowie angemeffene und fachbienliche Antrage ftellen.

Die Antrage fonnen ergangt, berichtigt und geandert werden. Der Borfigende hat ben Beifigern auf Berlangen zu geftatten, Fragen an die Beteiligten sowie die Beugen und Sachverftandigen zu ftellen. Bweifel über die Bulaffigfeit einer Frage entscheibet bas Gericht.

Salt das Gericht die Sache noch nicht für genügend aufgeklart, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung bes Beweisbeschluffes fann einem Mitglied ber Rammer ober bes Senats übertragen werben.

Für die Beweisaufnahme burch das Gericht und das beauftragte Mitglied gelten die Borschriften der

§ 103 bis 111 entsprechend.

Findet die Beweisaufnahme durch das Gericht ftatt, so entscheidet dieses in den Fällen des § 107 Mbs. 3. Gegen die Entscheidung des Berforgungsgerichts findet innerhalb einer Woche die Beschwerde statt.

Ist eine Partei bei der Beweisaufnahme nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in dieser Berhandlung ein ihr ungunftiges Urteil nur erlaffen werden, wenn über bas Stattfinden ber Beweisaufnahme ber Partei vor der Verhandlung Mitteilung gemacht ist oder die Beweisaufnahme lediglich in der Anhörung eines ärztlichen Sachverftändigen befteht. § 123.

Über die Verhandlung ift durch einen vereidigten Schriftführer, an dessen Stelle beim Reichsversorgungs-

Berichte die Beifiger treten können, eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Berhandlung, die Bezeichnung der Kammer oder des Senats, Namen und Dienststellung ober Beruf bes Borfigenden, ber Beifiger und bes Schriftführers unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten und Vertreter sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen ift.

In der Niederschrift ist der Gang der Verhandlung im allgemeinen anzugeben.

1. Erflärungen der Beteiligten über die Zurudnahme eines Rechtsmittels, Anerkenntnisse sowie andere Ferner find aufzunehmen:

2. Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, Die von dem Inhalt ber Schriftage abweichen, Erklärungen, beren Feststellung angezeigt erscheint, 3. die wesentlichen Ausfagen der Bengen und die Feststellung, ob fie beeidigt find ober nicht,

4. die wefentlichen Ausführungen ber Sachverftandigen,

5. das Ergebnis eines Angenscheins,

6. Beschlüffe, die Urteilsformel und beren Berfündung. Der Aufnahme in die Niederschrift fteht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Unlage beigefügt, als folche von dem Borsitenden und dem Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift

aufgeführt ift.

Die Niederschrift ift vom Borfigewden und vom Schriftführer, wenn fie jedoch eine Urteilsformel enthält, auch von dem etwa bestellten Berichterstatter zu unterschreiben. Ift diefer Berichterstatter verhindert, fo genügt bie Unterschrift bes Borfigenden. Ift biefer verhindert, fo unterschreibt für ihn ber Berichterstatter ober ein anderer Beifiger. Die Tatsache ber Berhinderung des Borfigenden ober des Berichterstatters ift in ber Riederschrift zu vermerken.

§ 125.

Das Bericht trifft die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung.

Die angefochtene Entscheidung fann auch aus anderen als ben von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert ober beftätigt werben.

Soweit die Parteien den Unfpruch anerkennen oder das Rechtsmittel gurucknehmen, gilt ber Streit als erledigt.

§ 126.

Bebt bas Gericht die angefochtene Entscheidung auf, fo fann es bie Sache an eine Borinftang gurudverweisen. Das Berforgungsgericht ift zur Buruckverweisung nur befugt, wenn bas Berfahren an einem wesentlichen Mangel leibet.

Die Stelle, an welche die Sache vom Reichsverforgungsgerichte zurückverwiesen wird, ift an bie rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung bes angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 127.

Salt bas Gericht ben Unspruch für begründet, fo ftellt es in ber Regel zugleich Betrag und Beginn ber Leistung fest. Soweit über ben Betrag entschieden wird, muß aus ber Entscheidung die Art ber Berechnung erfichtlich fein.

Das Gericht kann unter Angabe von Gründen fich darauf beschränken, über den Grund bes Anspruchs und über alle oder einzelne Grundlagen für die Berechnung der Leiftungen zu entscheiben,

In gleicher Beise kann bas Gericht sich auf die Entscheidung ber Bunkte beschränken, die von den Parteien bemängelt werben.

§ 128.

Wird nach § 126 die Sache an eine Vorinstanz zurückberwiesen ober nach § 127 Abf. 2 nur über ben Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leiftung von bestimmter Sohe anordnen, wenn ber Rläger bedürftig ift. Die Anordnung ift nicht anfechtbar.

§ 129.

Will das Verforgungsgericht in einem Falle, in dem Refurs ausgeschlossen ist (§ 92), von einer amtlich veröffentlichten grundsätlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abweichen, oder handelt es fich in einem folchen Falle um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetlicher Borschriften von grundsätlicher Bedeutung, so hat es die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben. Der Abgabebeschluß muß die Rechtsauffassung des Gerichts begründen und ben Beteiligten zugestellt werden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet an Stelle bes Berforgungsgerichts.

§ 130.

Will ein Senat des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsählichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an ben Großen Senat (§ 34) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats selbst

Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschlusse die Entscheidung, von der er abweichen will, ju bezeichnen und feine eigene Rechtsauffaffung zu begründen.

VI. Beratung und Abstimmung. Berfundung ber Enticheidungen.

§ 131.

Bei Entscheidungen auf Grund einer Berhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Berhandlung teilgenommen haben.

Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich. Die Unwesenden sind verpflichtet, den Hergang und das Stimmenverhaltnis geheimzuhalten. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer durfen nur die bei dem Gerichte zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihnen die Anwesenheit gestattet.

Der Borfitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

§ 132.

Das Gericht entscheibet nach Stimmenmehrheit.

Bilben fich in bezug auf Betrage, über bie zu entscheiden ift, mehr als zwei Meinungen, beren feine bie Mehrheit für fich hat, fo werden die für ben größeren Betrag abgegebenen Stimmen ben für ben gunächst geringeren Betrag abgegebenen Stimmen fo lange hinzugerechnet, bis fich die Mehrheit ergibt.

Es ftimmen in nachstehender Reihenfolge:

- 1. die Berichterstatter mit Ausnahme bes Borfipenden, ber die Berichterstattung felbst übernommen
- 2. der Beifiger aus ben Berforgungsberechtigten,
- 3. ber Beifiger aus der fogialen Fürforge,
- 4. ber richterliche Beamte,
- 5. bas Mitglied bes Reichsverforgungsgerichts ober der an feiner Stelle mitwirkende Silfsrichter,
- 6. der Vorfitende.

Beim Großen Senate richtet fich die Reihenfolge der Stimmabgabe innerhalb derfelben Gruppe nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Dienstalter ober Lebensalter nach Jüngere ftimmt zuerft.

§ 133.

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ift.

Meinungsverschiebenheiten über Gegenftand, Faffung und Reihenfolge ber Fragen und über bas Ergebnis ber Abstimmung entscheidet bas Gericht.

Die Abstimmung ber einzelnen Mitglieder barf feinen schriftlichen Ausbruck finden.

Die Entscheidungen werden burch den Borfitzenden öffentlich verkündet. Dabei werden bie Grunde mitgeteilt, soweit es für erforderlich erachtet wird.

VII. Urteil.

§ 135.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt. Es enthält eine gedrängte Darstellung bes Sachverhalts unter hervorhebung der Antrage (Tatbeftand), die Entscheidungsgrunde und die hiervon außerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben ber Urteilsformel bie Angabe ber Gründe.

Im Eingang des Urteils find die Parteien und ihre gesetzlichen Bertreter, bas Gericht, welches bie Entscheidung gefällt hat, und die Mitglieder, welche bei ihr mitgewirkt haben, diese nach § 123 Abs. 2, aufjuführen. Auch ift ber Sitzungstag, an bem die Entscheidung ergangen ift, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ift.

Das Urteil hat einen hinweis auf die Zuläffigkeit bes Rekurses und die Frift, in ber er einzulegen ift, zu enthalten. Wenn der Hinweis fehlt oder unrichtig ist, wird die Rekursfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 136.

Die Urteile des Berforgungsgerichts sind von dem Vorsitzenden der Kammer und dem Berichterstatter 311 unterschreiben. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen, oder ist der Berichterstatter verhindert, so unterschreibt der Vorsitzende allein. Ift der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn ein Beisiter.

Die Urteile des Reichsversorgungsgerichts werden von dem Borfigenden des Senats und den Berichterstattern, falls jedoch nur ein Berichterstatter bestellt ist, noch von einem weiteren Mitglied bes Senats unterschrieben. Ift der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so unterschreibt für das verhinderte Mitglied ein anderes Mitglied bes Genats.

§ 137.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, find Db in berichtigen ift, entscheiden ohne mündliche Berhandlung bie Mitglieder des Gerichts, die bas jeberzeit auf Antrag ober von Amts wegen zu berichtigen.

Urteil unterschrieben haben. Bei Stimmengleichheit ift die Berichtigung abzulehnen.

Die Berfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urschrift des Urteils und die Aussertigungen gu setzen ober mit diesen urfundlich zu verbinden.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar. Gegen die Berfügung, welche die Berichtigung eines Urteils des Versorgungsgerichts ausspricht, ist die Beschwerde an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

§ 138.

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupts oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag kann ohne mündliche Berhandlung entschieden werden, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt oder mit diesen urfundlich verbunden.

§ 139.

Eine Ausfertigung des Urteils foll spätestens drei Wochen nach der Berkundung den Beteiligten zusgestellt werden.

Das Versorgungsgericht, dessen Urteil angesochten war, erhält eine Abschrift des vom Reichsversorgungs= gericht erlassenen Urteils.

§ 140.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen erhalten bei dem Bersorgungsgerichte die Überschrift, die für die Urteile der ordentlichen Gerichte vorgesehen ist. Um Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Versorgungsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben.

Hat der Senat bestimmt, daß die Aussertigungen von einem Büro- oder Kanzleibeamten des Bersorgungsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

"Die Übereinstimmung dieser Aussertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt." Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft

Beim Reichsversorgungsgerichte werden die Aussertigungen der Urteile mit der Uberschrift versehen: "Im Namen des Reichs!"

Sie erhalten neben dem Siegel des Reichsversorgungsgerichts die Schlußformel: "Urkundlich unter Siegel und Unterschrift

Das Reichsversorgungsgericht Der Senat."

Die Ausfertigungen vollzieht ein vom Prafibenten bestimmter Beamter.

§ 141.

Grundsätliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden amtlich veröffentlicht. Der Senat entscheidet darüber, ob die Entscheidung grundsätlich ist; über die Veröffentlichung beschließt das Präsidium (§ 33).

VIII. Gebühren und Roften.

§ 142.

Das Berfahren vor ben Spruchbehörben ift gebührenfrei.

§ 143.

Bei der Verhandlung wird vom Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten hat.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in der Entscheidung sestgesetzt. Wird die Sache ohne Entscheidung zur Hauptsache erledigt, so wird auf Antrag über die Erstattung durch Urteil entschieden.

§ 144.

Ist der Kläger auf Anordnung des Borsitzenden oder des Gerichts in der mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme erschienen, so werden ihm bare Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in angemessenem Umfang als gerichtliche Kosten vergütet. Der Senat kann Näheres bestimmen und insbesondere anordnen, daß die Vergütung nach den für Zeugen geltenden Vorschriften erfolgt.

Ift der Kläger ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung, sosern ihm keine außergerichtlichen Kosten (§ 143) zugesprochen sind und das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war. Wird diese Feststellung in der mündlichen Verhandlung über die Hauptsache nicht ausdrücklich getroffen, so gilt die Vergütung endgültig als abgelehnt.

Die Vergütung nach Abs 1 und 2 wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen seine Verfügung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerbe zulässig

IX. Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 145.

Die Bergütung für bie Berufstätigigit eines Rechtsanwalts im Berfahren vor ben Spruchbehörden

beträgt für jebe Inftang einen bis einhundertdreiundzwanzig Gulben.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sites ber Spruchbehörde fann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit norwendig war, außer ber Bergütung eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Werben mehrere Streitfälle zwischen benfelben Barteien zu gemeinsamer Berhandlung und Entscheidung verbunden, fo wei den die Bergütung und die Entschädigung für die Inftanz nur einmal gewährt.

Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, werden nicht besonders erstattet, find jedoch bei der Bemeffung der Bergütung und der Entschädigung zu berücksichtigen.

Gine Bereinbarung, nach der Bergütung, Entschädigung oder Auslagen über diefe Borfchriften binaus ju zahlen sind, ift nichtig.

X. Befonderes Berfahren beim Bufammentreffen von Berforgungsanfprüchen und Un= fprüchen aus ber Unfallverficherung nach ber Reichsverficherungsorbnung.

§§ 146 und 147 fallen aus.

Dritter Zeil.

Erfter Abschnitt.

Shutz= und Strafboridriften.

§ 148.

Beisitger ber Spruchbehörden, die ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu ben Sitzungen sich einfinden ober der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden mit einer Ordnungsftrafe bis zu 30 Gulden; im Wiederholungsfalle bis zu 300 Gulden und mit Auferlegung ber durch ihr Berhalten verursachten Koften bestraft.

Die Strafe wird beim Berforgungsgerichte durch den Borsitzenden, beim Reichsversorgungsgerichte durch den Präsidenten ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist sie aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Versorgungsgerichts ist die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 findet Anwendung.

Macht ein Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten seinem Arbeitgeber von der Einladung zu Sitzungen der Spruchbehörden ohne schuldhaftes Zögern Mitteilung, so gibt diesem das Fernbleiben keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Arbeitgeber und ihre Bertreter, die vorfählich einen bei ihnen beschäftigten Beifiger aus ben Bersorgungsberechtigten in der Ausübung des Amtes beschränken oder wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulben oder mit Haft bestraft.

Wer unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Verforgungsbehörbe über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ift, mit Gelbstrafe bis zu 300 Gulben ober mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag bes Verforgungsberechtigten ober ber Dienstaufsichtsbehörde ein.

3 weiter Abichnitt.

Soluff: und Abergangsvoridriften.

§ 151 fällt aus.

Bei dem Streite zwischen einer Krankenkasse und dem Staate über Ersatzansprüche (§ 17 des Bersorgungsgesetzes) finden die Borschriften des § 49 über die Bertretung des Fiskus im Spruchverfahren Anwendung.

Weitere Bestimmungen erläßt der Senat. Er fann die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben

auf andere Stellen übertragen. §§ 154 und 155 fallen aus.

§ 156.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. In ben an diesem Tage anhängigen Sachen find für bas weitere Berfahren bie Borichriften Diefes Gesetzes maßgebend. Angelegenheiten, die por dem 1. Dezember 1923 bei ber bisher örtlich und fachlich zuständigen Stelle anhängig geworden find, werden von dieser Stelle weiter bearbeitet und entschieden.

§ 157.

Gegen Bescheide über die Regelung von Berforgungegebührniffen, die vor dem 1. Februar 1922 gu= gestellt sind, ift von diesem Tage ab statt ber Rlage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf ber für sie gegebenen Frift die Berufung an das Berforgungsgericht zuläffig. Gine nach diesem Tage innerhalb der Frift erhobene Rlage gilt als Berufung.

Ist am 1. Februar 1922 ein Rechtsstreit über die Regelung von Versorgungsgebührniffen vor einem

ordentlichen Gericht anhängig, so wird er nach ben bisher geltenden Borschriften erledigt.

Mit bem Infrafttreten biefes Gefetes treten außer Rraft:

1. die Buftandigkeits= und Berfahrensvorschriften der vor dem Inkrafttreten des Berforgungs= gesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetze, soweit es sich nicht um die im § 160 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten handelt,

2. die Berordnung der Reichsregierung über Underung des Berfahrens in Militarverforgungsfachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgefethl. S. 149) und bas Gefet, betreffend Abanderung

diefer Berordnung vom 15. Mai 1920 (Reichsgesethl. S. 1064),

3. das Gesetz über die Bersorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063). Soweit in gesethlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Borschriften verwiesen ift, treten die entsprechenden Borschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Die auf Grund der bisherigen Borschriften zu Senatsvorsigenden oder Beifigern des Reichs-Militarversorgungsgerichts bestellten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind vom Inkrafttreten bieses Gesetzes ab Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts. Sie können mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers gleichzeitig ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts bleiben; den Umfang ihrer Tätigkeit bei beiden Beforben beftimmt ber Reichsarbeitsminifter.

Bis zum 1. Januar 1924 können beim Reichsversorgungsgericht an die Stelle der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge die beim Infrafttreten des Gesetzes bestellten Beisitzer aus dem Versorgungswesen treten.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgte Wahl von Gerichtsärzten (Vertrauensärzten) wird burch bas Infrafttreten bes Gefetes nicht berührt.

§ 160.

Dieses Gesetz findet im Berwaltungsverfahren keine Anwendung, soweit es sich handelt

1. um Penfionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 bes Offizierpenfionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Benfion beanspruchenden Personen und beren Hinterbliebenen nach ben vor dem Infrafttreten des Reichsversorgungsgefetes ergangenen Militarverforgungegefeten,

2. um ben Bollzug bes Offizierentschädigungsgesetzes und bes Rapitulantenentschädigungsgesetzes

vom 13. September 1919 (Reichsgesethl. S. 1654 und S. 1659). Es gilt uneingeschränft für die Angelegenheiten ber Rapitalabfindung.

Der Senat kann die uneingeschränkte Unwendung dieses Gesetzes auch für die im Abf. 1 bezeichneten Ungelegenheiten anordnen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für dus Gesetblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postantsanzeiger für die Freie Staatsanzeiger für die Freie Geinrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Beile oder deren Kaum = 0,40 Gulden. Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle bes Gesethblattes und bes Staatsanzeigers. — Drud von A. Schroth in Danzig.